

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Satzung

und

Anlagebedingungen

inklusive teilfondsspezifische Anhänge

Stand: 10.2025

PI Privatinvestor SICAV

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Investmentgesellschaft

(nachfolgend „die Investmentgesellschaft“ oder der „AIF“)

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann)

Portfolioverwaltung:



Privatinvestor
Kapitalanlage GmbH

AIFM:



Die Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft

Investmentgesellschaft:	PI Privatinvestor SICAV Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Prof. Dr. Max Otte Nonnenwerthstrasse 57, D-50937 Köln IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry Ramon Schäfer
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	PI Privatinvestor SICAV
Rechtliche Struktur:	Fremdverwalteter Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht („Investmentgesellschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Umbrella-Struktur mit vier Teilfonds
Domizil:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	4. Oktober 2016
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dez.
Rechnungswährung des AIF:	Euro (EUR)
Portfolioverwaltung:	Teilfonds 1: Max Otte Multiple Opportunities Fund PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln Teilfonds 2: IAB Strategy Fund PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln Teilfonds 3: PI Physical Gold Fund PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln Teilfonds 4: PI Physical Silver Fund PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln
Anlageberater:	n/a
Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li
Vertreter für qualifizierte Anleger in der Schweiz	LLB Swiss Investment AG Bahnhofstrasse 74, CH-8001 Zürich
Zahlstelle für qualifizierte Anleger in der Schweiz	Helvetische Bank AG Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich
Zahl- und Informationsstelle für professionelle und semi-professionelle Anleger in Deutschland (bis 31.12.2025):	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG Kaiserstrasse 24, D-60311 Frankfurt am Main
Einrichtung für professionelle und semiprofessionelle Anleger in Deutschland (ab 01.01.2026):	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der Satzung, der Anlagebedingungen und der Basisinformationsblätter (**PROIP-KID**) sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger.** Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Dieser Satzung und die Anlagebedingungen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in dieser Satzung und den Anlagebedingungen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in § 55 „Steuervorschriften“ der Anlagebedingungen erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile der Teilfonds wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfond, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile der Investmentgesellschaft nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Organisationsstruktur des AIFM.....	2
AIF im Überblick.....	2
Der AIFM im Überblick	3
Organisationsstruktur des AIFM.....	3
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	4
Inhaltsverzeichnis	5
TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG	9
1 Allgemeine Informationen	9
2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	9
3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	12
TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT	13
I. Allgemeine Bestimmungen.....	13
Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft	13
Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft	13
Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft.....	13
Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft	13
II. Gesellschaftskapital und Aktien.....	13
Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien).....	13
Art. 6 Anlegeraktien (Anteile).....	14
III. Organe der Investmentgesellschaft.....	14
A. Generalversammlung	14
Art. 7 Rechte der Generalversammlung.....	14
Art. 8 Ordentliche Generalversammlung	15
Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung.....	15
Art. 10 Einberufung.....	15
Art. 11 Organisation	16
Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht.....	16
B. Verwaltungsrat	16
Art. 13 Zusammensetzung	16
Art. 14 Selbstkonstitution	17
Art. 15 Aufgaben.....	17
Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung.....	17
Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung	17
Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft.....	18
Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision.....	18
C. Wirtschaftsprüfer.....	18
Art. 20 Aufgabe und Ernennung der Wirtschaftsprüfer	18
IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft.....	19
Art. 21 Gründungskosten.....	19
Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre	19
Art. 23 Informationen an die Anleger und an Dritte	19
Art. 24 Geschäftsjahr	19
V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft	19
Art. 25 Beschluss zur Auflösung.....	19
Art. 26 Kosten der Auflösung.....	19

Art. 27	Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft.....	19
VI.	Schlussbestimmungen.....	20
Art. 28	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	20
Art. 29	Inkrafttreten	20
TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT		21
A.	Allgemeine Bestimmungen.....	21
§ 1	Der AIF.....	21
§ 2	Allgemeine Informationen zu den Teilfonds.....	22
B.	Die Organisation	23
§ 3	Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde.....	23
§ 4	Rechtsverhältnisse	23
§ 5	Der AIFM	23
§ 6	Aufgabenübertragung	24
§ 7	Anlageberater.....	25
§ 8	Verwahrstelle.....	25
§ 9	Primebroker	26
§ 10	Wirtschaftsprüfer.....	26
C.	Vertrieb	27
§ 11	Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen.....	27
§ 12	Professioneller Anleger / Privatanleger.....	27
D.	Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen.....	29
§ 13	Änderungen der Anlagebedingungen.....	29
§ 14	Allgemeines zu Strukturmassnahmen	29
§ 15	Verschmelzung	29
§ 16	Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte	31
§ 17	Kosten der Strukturmassnahmen	31
E.	Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen.....	32
§ 18	Im Allgemeinen.....	32
§ 19	Beschluss zur Auflösung des AIF	32
§ 20	Gründe für die Auflösung	32
§ 21	Kosten der Auflösung.....	33
§ 22	Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	33
§ 23	Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages.....	33
F.	Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen	33
§ 24	Bildung von Teilfonds.....	33
§ 25	Dauer der einzelnen Teilfonds	34
§ 26	Bildung von Anteilsklassen.....	34
G.	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	34
§ 27	Anlageziel.....	34
§ 28	Anlagepolitik	35
§ 29	Rechnungs- und Referenzwährung	35
§ 30	Profil des typischen Anlegers.....	35
§ 31	Zugelassene Anlagen.....	35
§ 32	Nicht zugelassene Anlagen	35
§ 33	Anlagegrenzen	35
§ 34	Risikomanagement und Hebelfinanzierung	36
§ 35	Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	37
§ 36	Verwendung von Benchmarks	43
§ 37	Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).....	43
§ 38	Begrenzung der Kreditaufnahme	44

§ 39	Gemeinsame Verwaltung	44
H.	Risikohinweise	44
§ 40	AIF bzw. teilfondsspezifische Risiken	44
§ 41	Allgemeine Risiken	45
I.	Bewertung und Anteilsgeschäft.....	51
§ 42	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	51
§ 43	Ausgabe von Anteilen.....	52
§ 44	Rücknahme von Anteilen.....	53
§ 45	Umtausch von Anteilen	56
§ 46	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen.....	57
§ 47	Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up).....	58
§ 48	Late Trading und Market Timing	58
§ 49	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	58
§ 50	Datenschutz.....	59
J.	Kosten und Gebühren	59
§ 51	Laufende Gebühren	59
§ 52	Kosten zulasten der Anleger	63
K.	Schlussbestimmungen.....	64
§ 53	Verwendung des Erfolgs.....	64
§ 54	Zuwendungen	64
§ 55	Steuervorschriften	64
§ 56	Informationen an die Anleger	66
§ 57	Rechnungslegung.....	66
§ 58	Berichte.....	66
§ 59	Geschäftsjahr	66
§ 60	Verjährung.....	66
§ 61	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	66
§ 62	Inkrafttreten	67
Anhang A: Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick.....		68
Anhang B: Teilfonds im Überblick		70
B1	Teilfonds 1: Max Otte Multiple Opportunities Fund	70
B1.1	Der Teilfonds im Überblick.....	70
B1.2	Aufgabenübertragung durch den AIFM	71
B1.3	Anlageberater.....	71
B1.4	Verwahrstelle.....	71
B1.5	Wirtschaftsprüfer.....	72
B1.6	Anlagegrundsätze des Teilfonds	72
B1.7	Anlagevorschriften	75
B1.8	Bewertung.....	79
B1.9	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	80
B1.10	Performance-Fee	82
B1.11	Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee.....	83
B2	Teilfonds 2: IAB Strategy Fund	84
B2.1	Der Teilfonds im Überblick.....	84
B2.2	Aufgabenübertragung durch den AIFM	85
B2.3	Anlageberater.....	85
B2.4	Verwahrstelle.....	85
B2.5	Wirtschaftsprüfer.....	85
B2.6	Anlagegrundsätze des Teilfonds	86

B2.7	Anlagevorschriften	90
B2.8	Bewertung.....	93
B2.9	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	94
B2.10	Performance-Fee	96
B2.11	Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee.....	98
B3	Teilfonds 3: PI Physical Gold Fund	99
B3.1	Der Teilfonds im Überblick.....	99
B3.2	Aufgabenübertragung durch den AIFM	102
B3.3	Anlageberater.....	102
B3.4	Verwahrstelle.....	102
B3.5	Wirtschaftsprüfer.....	103
B3.6	Anlagegrundsätze des Teilfonds	103
B3.7	Anlagevorschriften	105
B3.8	Bewertung.....	106
B3.9	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	108
B3.10	Performance-Fee	109
B4	Teilfonds 4: PI Physical Silver Fund	110
B4.1	Der Teilfonds im Überblick.....	110
B4.2	Aufgabenübertragung durch den AIFM	111
B4.3	Anlageberater.....	111
B4.4	Verwahrstelle.....	111
B4.5	Wirtschaftsprüfer.....	112
B4.6	Anlagegrundsätze des Teilfonds	112
B4.7	Anlagevorschriften	113
B4.8	Bewertung.....	115
B4.9	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	117
B4.10	Performance-Fee	118
	Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	119
	Hinweise für professionelle und semiprofessionelle Anleger in Deutschland	119
	Hinweise für professionelle Anleger in Österreich	120
	Hinweise für qualifizierte Anleger in der Schweiz	121
	Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung	122
	Aufsichtsrechtliche Offenlegung.....	122

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als AIFM stellt den Anlegern des **PI Privatinvestor SICAV** die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Satzung, Anlagebedingungen, Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und den Anhang B "Teilfonds im Überblick" verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an **professionelle Anleger** im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) **sowie an Privatanleger**.

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Anlagebedingungen genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

Die nachstehenden Anlegerinformationen gelten grundsätzlich für alle Teilfonds. Allfällige Abweichungen bei einzelnen Teilfonds werden separat in der jeweiligen Ziffer aufgeführt.

- 2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.
- 2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. b AIFMG)**
Bei den Teilfonds handelt es sich um keine Feeder-AIFs.
- 2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. c AIFMG)**
Beim AIF bzw. seinen Teilfonds handelt es sich nicht um einen Dachfonds.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“.

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und –politik (Art. 105, Ziff. 1, lit. d, 3 AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 „Allgemeine Informationen“ zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 1 AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Anlagebedingungen sowie den Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich das anwendbare Recht (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 2 AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht.

2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 3 AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF mit seinen Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Siehe Kapitel B der Anlagebedingungen „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen „Der AIFM“.

2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D Aufsichtsrechtliche Offenlegung.

2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und –methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Bewertung“.

2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Teilfondsspezifische Risiken“.

2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- ◆ Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- ◆ Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
- ◆ Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen „Informationen für die Anleger“.

- 2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen unter „Ausgabe von Anteilen“ sowie unter „Rücknahme von Anteilen“.
- 2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen „Informationen für die Anleger“.
- 2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen „Informationen für die Anleger“.
- 2.21 gegebenenfalls zum Primebroker: dessen Identität (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 1 AIFMG)**
Neue Bank AG, Marktgass 20, FL-9490 Vaduz
- 2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 2 AIFMG)**
Die Neue Bank AG, Vaduz, welche für den Teilfonds "**Max Otte Multiple Opportunities Fund**" ehemals die Verwahrstellenfunktion ausübte, verwahrt weiterhin Vermögenswerte dieses Teilfonds, welche mangels Lieferfähigkeit bzw. internationalen Sanktionen nicht an die aktuelle Verwahrstelle des Teilfonds, die Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz, geliefert werden konnten. Sobald eine Lieferung bzw. ein Verkauf dieser Vermögenswerte möglich ist, wird der Primebroker für den erwähnten Teilfonds abberufen.
- 2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105, Ziff. 1, lit. s AIFMG)**
Die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde:
22. Oktober 2025.

TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) in der geltenden Fassung und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über die Aktiengesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft

Unter der Firma **PI Privatinvestor SICAV** (die „Investmentgesellschaft“) besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Aktienkapital.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann.

Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz ist Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage des von einer Anzahl von Anlegern eingesammelten Kapitals zu deren Nutzen gemäss der in der Satzung inkl. fondsspezifischer Anhänge festgelegten Anlagestrategie.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle anderen Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien)

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) der Investmentgesellschaft beträgt EUR 60'000.-- (in Worten Schweizer Franken Sechzigtausend) und ist eingeteilt in 600 auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je EUR 100.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Gründeraktien werden an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben. Sie verbriefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur

Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung. Unter den Gründeraktionären besteht ein gegenseitiges Vorkaufsrecht.

Das Aktienkapital der Gründeraktien stellt das eigene Vermögen der Investment-gesellschaft dar und ist vom verwalteten Vermögen getrennt. Gründeraktionäre partizipieren ausschliesslich am eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 6 Anlegeraktien (Anteile)

Neben den Gründeraktien wird die Investmentgesellschaft auf den Inhaber lautende Anlegeraktien (Anteile) ohne Nennwert an die Anleger ausgeben, wobei sich der Wert des einzelnen Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien (Anteile) ergibt. Sie verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Anlegeraktien (Anteile) an bisherige Anleger oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Anlegeraktien (Anteilen) erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei Ausgabe neuer Anteile besteht kein generelles Bezugsrecht.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit kann eine Sammelverwahrung der Anteile vorgenommen werden. Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

III. Organe der Investmentgesellschaft

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Wirtschaftsprüfer, die nach AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss.

A. Generalversammlung

Art. 7 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und der Wirtschaftsprüfer, die gemäss AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss;
2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden in Verbindung mit Art. 312 PGR;
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion der Investmentgesellschaft;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 5 und 6 dieser Satzung.

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 10 Einberufung

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft, sofern die Adressen der Aktionäre nicht vollständig beim Verwaltungsrat hinterlegt sind.

Die Generalversammlung muss auf Antrag von Gründeraktionären, welche mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Aktien der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 11 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder sich durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Art. 10 dieser Satzung gilt entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds.

B. Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens einem Mitglied.

Bei den Mitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein und ist von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 14 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Art. 15 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen AIFM, eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie Anlageausschüsse je Teilfonds zu benennen.

Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag einen AIFM, der über eine Bewilligung gemäss AIFMG als AIFM verfügt, in Übereinstimmung mit der Satzung, sofern massgeblich, gemäss den Regelungen des AIFMG, der Verordnung und anderen relevanten Gesetzen für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenz-überschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Kraft dieses Vertrages leistet der AIFM in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik je Teilfondsvermögen, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen einzelner Teilfondsvermögen oder Anteilklassen.

Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen wie folgt: Natürliche Personen zeichnen kollektiv zu zweit, juristische Personen zeichnen einzeln. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision

1. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Investmentgesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Investmentgesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Investmentgesellschaft sind.
2. Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.
3. Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Stimmt diese Person dennoch mit, ist die Stimmabgabe nichtig.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem AIFM, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

C. Wirtschaftsprüfer

Art. 20 Aufgabe und Ernennung der Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einem Wirtschaftsprüfer, welche zwingend ein Wirtschaftsprüfer gemäss AIFMG sein muss, zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Die Wirtschaftsprüfer ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft

Art. 21 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 3 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 3 Jahre abgeschrieben.

Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre

Mitteilungen an die Gründeraktionäre, erfolgen auf dem Postweg, Fax, E-Mail, auf der Internetseite des Liechtensteiner Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) oder Vergleichbares.

Art. 23 Informationen an die Anleger und an Dritte

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Satzung werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (sowie sonstigen in der Satzung und in den Anlagebedingungen genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Mitteilungen an Dritte erfolgen ebenso auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondverband als Publikumsorgan der Gesellschaft.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am **31.12.2016**.

V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft

Art. 25 Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Art. 26 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten der Investmentgesellschaft.

Art. 27 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft bzw. jeder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Vaduz.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Schaan/Vaduz, 1. Oktober 2020

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Die Anlagebedingungen sowie der Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Die Anlagebedingungen, der Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Die Anlagebedingungen, der Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Anlagebedingungen, des Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nach Massgabe des AIFMG zur Kenntnis zu bringen. Die FMA kann einer wesentlichen Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Soweit ein Sachverhalt in diesen Anlagebedingungen nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach der Satzung, nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über die Aktiengesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der AIF

Die **PI Privatinvestor SICAV** (im Folgenden: Investmentgesellschaft) wurde als offener Organismus für gemeinsame Anlagen in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital am 4. Oktober 2016 gegründet und untersteht seit dem 29. September 2016 durch Autorisierung der FMA dem AIFMG. Die FMA hat den AIF bzw. Teilfonds am 22. Oktober 2018 auch an **Privatanleger** zugelassen. Die Satzung und der seinerzeitige Prospekt traten erstmals am 4. Oktober 2016 in Kraft.

Die Anlegerinformationen, Satzung und Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wurden letztmals von der FMA am 22. Oktober 2025 zur Kenntnis genommen. Die Änderungen traten am 29. Oktober 2025 in Kraft.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann auch beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Die Investmentgesellschaft ist ein rechtlich selbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Die Investmentgesellschaft hat auf der Basis ihrer Satzung Gründeraktien mit einem Nennwert von EUR 70'000 und auf den Inhaber lautende Beteiligungsrechte der Anleger (Anteile) ohne Nennwert ausgegeben. Die Anleger sind nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile an den Vermögen und den Erträgen der einzelnen Teilfonds beteiligt. Die Anlegeraktien verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung,

haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung zu investieren.

Die Investmentgesellschaft oder jeder ihrer Teilfonds bildet zugunsten der Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM. Im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft fällt das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen nicht in deren Konkursmasse.

In welche Anlagegegenstände die Investmentgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, den Anlagebedingungen und dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im besten Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds haftungsrechtlich getrennt. Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen oder auflösen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft anerkennt jeder Anleger die konstituierenden Dokumente, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzen sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieser Dokumente. Mit der Veröffentlichung von Änderungen der konstituierenden Dokumente, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

§ 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die Satzung, die Anlagebedingungen, den Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ sowie den Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds

nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst gemäss § 26 der Anlagebedingungen innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds der **PI Privatinvestor SICAV**.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen folgende Teilfonds:

- ◆ Max Otte Multiple Opportunities Fund
- ◆ IAB Strategy Fund
- ◆ PI Physical Gold Fund
- ◆ PI Physical Silver Fund

B. Die Organisation

§ 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li.

§ 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über die-Aktiengesellschaft.

§ 5 Der AIFM

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft (im Folgenden: „AIFM“), Landstrasse 30, FL- 9494 Schaan, Handelsregister-Nummer FL-0001-532-594-8.

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Die Investmentgesellschaft hat gestützt auf einen Bestimmungs- und Delegationsvertrag die IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft als AIFM im Sinne des AIFMG bestimmt.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zugelassen und auf dem von der FMA publizierten Register der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs, abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird laufend überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF bzw. die Teilfonds für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF bzw. seinen Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente sowie der Anlegerinformation zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben. Der AIFM hat das Recht, auf Kosten des AIF bzw. des Teilfonds, sich von Dritten im Zusammenhang mit dem AIF beraten zu lassen.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht über vom AIFM verwaltete AIF bzw. deren Teilfonds befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

a) Verwaltungsrat

Präsident:	Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
Mitglieder	S.K.K.H. Simeon von Habsburg, Erzherzog von Österreich, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan Hugo Quaderer, unabhängiger Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Schaan

b) Geschäftsleitung

Vorsitzender:	Luis Ott, Geschäftsführer
Mitglieder:	Alexander Wyman, stv. Geschäftsführer Michael Oehry Ramon Schäfer

§ 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwaltung

- a.** Als Portfolioverwalter für die nachstehenden Teilfonds fungiert die PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH, Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln:
 - ◆ Max Otte Multiple Opportunities Fund
 - ◆ IAB Strategy Fund
 - ◆ PI Physical Gold Fund

◆ PI Physcial Silver Fund

Die **PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH** ist eine gemäss §1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG **zugelassene** Finanzportfolioverwaltung und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) prudenziell beaufsichtigt.

Die Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds, wie sie in den Anlagebedingungen inkl. teilfondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Der Portfolioverwalter verpflichtet sich dort, wo er in Ausübung seiner Tätigkeit potentielle Interessenkonflikte mit dem AIF bzw. AIFM ortet, jederzeit seine Pflichten gegenüber dem AIFM wahrzunehmen und alles daran zu setzen, dass solche Konflikte in fairer Weise einer Lösung zugeführt werden. Der Portfolioverwalter anerkennt insbesondere Art. 35 AIFMG (Wohilverhaltensregeln).

Der Portfolioverwalter ist berechtigt, unter Wahrung der Interessen der Anleger, auf eigene Rechnung und Verantwortung einen Anlageberater zu bestellen und/oder sich von entsprechenden Fachgremien beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

- b. Bei der Auswahl der Anlagen des AIF bzw. seiner Teilfonds können die Portfolioverwalter von einem Anlagebeirat unterstützt werden. Eine allfällige Bestellung erfolgt durch die Portfolioverwalter, welcher allfällige Kosten in diesem Zusammenhang übernehmen. Die Mitglieder des Anlagebeirates fungieren als Strategieberater und können diesbezüglich Empfehlungen abgeben. Die Portfolioverwalter informieren den AIFM über die Bestellung eines Anlagebeirates und deren Mitglieder und stellen sicher, dass der AIFM über nachträgliche Änderungen in der Zusammensetzung des Anlagebeirates umgehend orientiert wird.

b) Vertriebsträger

Als Vertriebsträger fungiert der AIFM.

§ 7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

§ 8 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen.

Als Verwahrstelle fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz. Die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft besteht seit 1861. Die Haupt-tätigkeiten der Bank liegen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung sowie im Kreditgeschäft. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.llb.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden. Die für diesen AIF bzw. Teilfonds verwendeten Unterverwahrer (Hinterlegungsstellen) werden im Jahresbericht für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

§ 10 Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Die Investmentgesellschaft, deren Teilfonds und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

C. Vertrieb

§ 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilsanwerb des AIF bzw. seiner Teilfonds auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Internetseite des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. In Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

a) Vertrieb

Der Vertrieb der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- ◆ Professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- ◆ Private Anleger

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem § 12.

b) Zeichnungsstellen

Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

§ 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - ◆ Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - ◆ Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - ◆ Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuftem Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestuftter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine

oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

D. Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen

§ 13 Änderungen der Anlagebedingungen

Diese Anlagebedingungen können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA kann der Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Anleger, die mit Änderungen der Anlegerinformation nicht einverstanden sind, haben ab Veröffentlichung der jeweiligen Änderung auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes bis 30 Kalendertage nach Veröffentlichung die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile. In solch einem Fall wird für die Anleger kein allfälliger Rücknahmeabschlag zur Anwendung kommen.

§ 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
 1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

§ 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds des AIF können ebenfalls untereinander,

aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds verschmolzen werden. Anteilsklassen können zusammengelegt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Verschmelzung.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- ◆ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- ◆ die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- ◆ die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- ◆ am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78f AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 und 79 AIFMG.

§ 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft. Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

§ 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

E. Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen

§ 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für deren Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft.

§ 19 Beschluss zur Auflösung des AIF

Teilfonds können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Die Regelungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft selbst finden sich unter Art. 25 der Satzung.

Darüber hinaus erfolgt die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Die FMA wird vom AIFM über den Auflösungsbeschluss in Kenntnis gesetzt und veröffentlicht die Auflösung im Register der aufgelösten Fonds auf ihrer Webseite.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) bzw. gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne die Investmentgesellschaft bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

§ 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berück-

sichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

§ 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung eines Teilfonds gehen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds-vermögens. Die Kosten der Auflösung der Investmentgesellschaft gehen zu Lasten der Gründeraktionäre.

§ 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Jeder AIF oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens ein AIFM zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen AIF oder Teilfonds zu liquidieren. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

§ 23 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und dem diese verwaltendem AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

F. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

§ 24 Bildung von Teilfonds

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit mit Anzeige an die FMA beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zu verschmelzen. Die Anlagebedingungen inklusive teilfondsspezifischem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ werden entsprechend angepasst.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

§ 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 26 Bildung von Anteilsklassen

Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden, , welche sich auf dasselbe Sondervermögen beziehen, jedoch unterschiedliche Rechte und Pflichten aufweisen.

Sie können sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der anfallenden Gebühren, der Mindestanlagesumme, der Lock-Up-Periode bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Teilfonds unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Vermögens des AIF (mehr als 10%) längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt. Die Anteilsinhaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen Vermögen des AIF Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieser Teilfonds in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

G. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

§ 27 Anlageziel

Das teilfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

§ 28 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Es handelt sich um einen aktiv gemanagten AIF bzw. Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

§ 29 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

§ 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

§ 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF in alle Anlageklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im besten Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des AIF bzw. der Teilfonds angeboten und verkauft werden.

§ 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den geltenden Anlagegrenzen

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat der AIFM als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teilfondsvermögen umgehend ersetzt werden
4. Der AIF darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“ bzw. dem Kapitel „Anlagegrenzen“ in Anhang B „AIF im Überblick“ abweichen. Die Artikel 28 und 29 der Anlegerinformation bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

§ 34 Risikomanagement und Hebelfinanzierung

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamttriskoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment und Brutto-Methode unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenpartierisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet. Des Weiteren werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, deren Auswirkungen auf einzelne Investments analysiert und in das Gesamttriskoprofil mit einbezogen.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds des AIF Rechnung tragen.

§ 35 Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B "Teilfonds im Überblick" des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF bzw. seine Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF bzw. seine Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF bzw. seine Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 1 dieses Bst. d, wenn:
 - ♦ eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - ♦ der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Aktienswaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps oder Sonderformen;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3 (Swaptions);

5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing)

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF bzw. seiner Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF bzw. seinen Teilfonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Der AIFM hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Der AIFM und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf VIII. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

Ob der AIFM Teile des Wertpapierbestandes des AIF bzw. seiner Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“) oder zur Abwicklung der zulässigen Leerverkäufe Anlagen von Dritten entleihen („Wertpapierleihe, **Securities Borrowing**“) darf, kann **Anhang B „Teilfonds im Überblick“** entnommen werden. Für das Entleihen von Wertpapieren sind die vorgenannten Vorschriften analog anzuwenden.

Pensionsgeschäfte

Der AIFM darf sich für den AIF bzw. seine Teilfonds akzessorisch an **Pensionsgeschäften** („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Der AIFM kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- ♦ Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der

Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

- ◆ Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- ◆ Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der AIF bzw. die Teilfonds seinen/ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann/können.
- ◆ Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von „Repurchase Agreements“ verkauft werden.
- ◆ Wenn ein AIF ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des AIF herangezogen werden.
- ◆ Wenn ein AIF ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.
- ◆ Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der AIF die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf VIII. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus Pensionsgeschäften zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Der AIFM und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Die Anwendbarkeit von Pensionsgeschäften kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargestellt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter § 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- ◆ Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- ◆ Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Anlagebedingungen geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieser Anlagebedingungen für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF)	85
Staatsanleihen [Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market)]	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- ◆ Preis des Finanzinstruments,
- ◆ Kosten der Auftragsausführung,
- ◆ Geschwindigkeit der Ausführung,
- ◆ Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- ◆ Umfang und Art der Order,
- ◆ Zeitpunkt der Order,

- ♦ Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

§ 36 Verwendung von Benchmarks

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert („Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwerte-Verordnung („Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwert Verzeichnis eingetragen ist, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäss der Benchmark-Verordnung geführt wird (das „Verzeichnis“).

Benchmarks können vom AIF bzw. seinen Teilfonds als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des AIF bzw. seiner Teilfonds zu messen. Der AIF bzw. die Teilfonds werden aktiv verwaltet und der Portfolioverwalter kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er vom AIFM bzw. vom Portfolioverwalter in seinem Auftrag verwendet wird, im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann/können der AIF bzw. seine Teilfonds bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Der AIFM hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die er hinsichtlich des AIF bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

§ 37 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des

jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

§ 38 Begrenzung der Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

§ 39 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieser Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

H. Risikohinweise

§ 40 AIF bzw. teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 41 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieser Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die in der vorliegenden Satzung und den Anlagebedingungen enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Managementrisiko

Unter dem Managementrisiko versteht man die Gefahr von negativen Wertschwankungen, gemessen in absoluten Zahlen oder relativ zu einem Vergleichsindex, aufgrund von Anlageentscheidungen des Managers eines aktiv gemanagten Fonds.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv

bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/ effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

AIF bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschlüsse, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt

einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräußert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräußert werden können.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Dieses kann auch als Emittentenrisiko, Kreditrisiko oder Ausfallrisiko auftreten:

♦ **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

♦ **Kreditrisiko**

Risiko, das in der Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zins- und Tilgungszahlungen besteht, die ein Kreditnehmer zu erbringen hat.

♦ **Ausfallrisiko**

Gefahr eines Verlustes, weil Schuldner teilweise oder vollständig ihren Zahlungen nicht nachkommen oder weil Sachwerte und Wertpapiere an Wert verlieren oder wertlos werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des

Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Steuerliches Risiko für Anleger in Deutschland

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes der Investmentgesellschaft unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zutragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Steuerliches Risiko für Anleger in Deutschland

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 sind für in Deutschland steuerlich ansässige Privatanleger nach den Regeln über die sog. Teilfreistellung **30%** der Investorerträge aus einer Anlage in einen sog. **Aktienfonds** (wie in **§ 2 Abs. 6** des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert) von der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag (und ggf. der Kirchensteuer) befreit. Ob diese Regelungen greifen, wird jeweils für ein Kalenderjahr beurteilt.

Ein Investmentfonds gilt als Aktienfonds, wenn

- ♦ in seinen Anlagebedingungen bestimmt ist, dass er fortlaufend mindestens 51% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen wie sie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert sind, anlegt; und
- ♦ diese Vorgabe fortlaufend in dem entsprechenden Kalenderjahr eingehalten wird.

Ähnliche Regelungen (wenn auch mit anderen Prozentsätzen) gelten für Investorerträge von betrieblichen Anlegern und Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, während ein entsprechender Teil der Betriebsausgaben und sonstiger Verluste, die mit einer Anlage in einen Mischfonds im Zusammenhang stehen, steuerlich nicht abzugsfähig ist.

Wie in den Anlagebedingungen ausgeführt wird, strebt der AIF bzw. seine Teilfonds an, fortlaufend die in **Anhang B Ziffer B1.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“** genannte Mindestbeteiligung in Kapitalbeteiligungen anzulegen.

Ob diese Vorgaben fortlaufend in jedem Kalenderjahr erfüllt sein werden – und somit die Regelungen zur Teilfreistellung zur Anwendung kommen werden, hängt jedoch von einer Reihe von Voraussetzungen ab, von denen einige nicht in der Kontrolle des Verwalters des AIF bzw. des Teilfonds liegen, insbesondere davon, wie Steuerverwaltung und -gerichte in Deutschland die steuerrechtlichen Bestimmungen, namentlich den Begriffs der Kapitalbeteiligung, auslegen, wie die Vermögensgegenstände, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, eingestuft werden (durch deren jeweilige Emittenten und/oder die entsprechenden Datenbankbetreiber) sowie von dem Wert (Marktpreis) der von dem AIF bzw. vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. **Daher kann keine Gewährleistung übernommen werden, dass die Regeln über die Teilfreistellung zur Anwendung kommen werden. Somit kann es dazu kommen, dass in Deutschland steuerlich ansässige Investoren mit 100% ihrer Investmenterträge aus ihrer Anlage in den AIF bzw. in den Teilfonds in Deutschland der Besteuerung unterliegen.**

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem materiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG=Environment/Social/Governance) verstanden. Falls der AIF bzw. Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess berücksichtigen sollte, ist in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ eine detaillierte Beschreibung diesbezüglich aufgeführt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass beim Teilfonds ESG-Kriterien nicht systematisch im Anlageprozess berücksichtigt werden, da das Risiko eines materiellen Wertverlustes einer Anlage aufgrund eines Zwischenfalls im Bereich Ökologie, Soziales oder Governance (ESG) grundsätzlich als finanziell irrelevant betrachtet wird.

Risiko aus der Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko aus der Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen oder Auflösung des Teilfonds

Der AIFM behält sich das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Zudem kann unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Bedingungen die Satzung geändert werden. Ferner ist es gemäss den Anlagebedingungen möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die

Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Administrator der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich die Benchmark erheblich oder fällt sie weg, so muss für den AIF bzw. für seine Teilfonds, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, eine geeignete alternative Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann eine geeignete Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen AIF bzw. Teilfonds – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Portfolioverwalters, die Anlagestrategie des betreffenden AIF bzw. Teilfonds umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden AIF bzw. Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Nachhaltigkeitsrisiken treten in verschiedenen Arten auf. Beispiele hierfür sind:

Physische Risiken: Diese Risiken ergeben sich aus den Folgen von Klimaveränderungen, wie unter anderem durch die globale Erderwärmung, häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze- / Dürreperioden, Sturm oder Hagel.

Transitionsrisiken: Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele hierfür sind die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft oder technologische Entwicklungen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage, der Reputation sowie der Rentabilität von den der Anlage zugrunde liegenden Unternehmen führen. Hierdurch kann der Marktpreis der Anlage erheblich beeinflusst werden und folglich auch die Rentabilität des Teilfonds.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

I. Bewertung und Anteilsgeschäft

§ 42 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Der AIFM ist berechtigt für den AIF bzw. dessen Teilfonds, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Die Bewertungsgrundsätze der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

§ 43 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbriefte.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Anleger. Werden Anteile über Dritte z.B. Banken, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Wert (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die durch die Sacheinlage zusätzlich anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von § 46 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 44 Rücknahme von Anteilen

Bei geschlossenen Teilfonds:

Bei einem **geschlossenen Teilfonds** ist eine Rücknahme während der Laufzeit ausgeschlossen. Weder der AIFM noch die Verwahrstelle sind zur Rücknahme von Fondsanteilen während der Laufzeit verpflichtet. Der AIF wird durch Zeitablauf (auf Grundlage der unter § 26 beschriebenen Berechnungsmethode) aufgelöst.

Mit Beschluss des AIFM kann die Laufzeit verkürzt oder verlängert werden. Die Details sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM können jederzeit selbständig die Rücknahme von Anteilen durchführen, wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Falls die Schlusszahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen der Verwahrstelle in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich der Gebühren.

Nach Zahlung des Nettoliquidationserlöses wird der betreffende Anteil ungültig.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Bei offenen Teilfonds:

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine **Kündigungsfrist** bei Rücknahmen besteht, ist diese **Anhang B „Teilfonds im Überblick“** zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn die dafür benötigte Liquidität geschaffen wurde. Dabei sind unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle zum selben Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von § 46 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

Sachauslagen bei der Rücknahme von Anteilen in den Teilfonds PI Physical Gold Fund und PI Physical Silver Fund

Sachauslagen in den Teilfonds **PI Physical Gold Fund und PI Physical Silver Fund** sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden.

Die Anleger des Teilfonds haben das Recht, bei der Rücknahme von Anteilen statt der Auszahlung des Rücknahmebetrages in bar eine Auszahlung von Gold respektive Silber in physischer Form zu verlangen ("Sachauszahlung"). Vorbehalten bleiben behördliche Massnahmen, die die Auslieferung von Gold respektive Silber in physischer Form untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauszahlung der Verwahrstelle vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann. Auslieferungen an die Bank des Anlegers werden ausschliesslich in Liechtenstein und der Schweiz vorgenommen. Bei der Auslieferung von physischem Gold respektive Silber werden die in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte „Rücknahmekommission bei Sachauszahlung“ sowie die mit einer solchen Auslieferung verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern (z.B. allfällige MwSt.) und Abgaben erhoben.

Gold

Das Recht auf Sachauszahlung ist auf Goldbarren mit einem Gewicht von jeweils 1 kg und mit einer Feinheit von 995/1000 oder besser beschränkt. Die Sachauszahlung erfolgt nur bei mindestens 1 kg Gold (LBMA-Zertifizierte Goldbarren).

Der nach dem Abzug des Gegenwertes der Goldbarren und der „Rücknahmekommission bei Sachauszahlung vom Rücknahmebetrag verbleibende Differenzbetrag steht dem Anleger als Barauszahlung zu. Dabei wird zusätzlich die Rücknahmekommission bei Barauszahlung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ auf den verbleibenden Differenzbetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben.

Silber

Das Recht auf Sachauszahlung von Silber ist auf die Standardeinheit von Barren à 30 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt 999/1000 beschränkt. Andere handelsübliche Einheiten werden nur auf Antrag und bei Verfügbarkeit mit den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen und weiteren Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Ver-

sicherung, etc.) zulasten des Anlegers mit marktüblichen Auslieferungsfristen bereitgestellt. Die Verwahrstelle ist nicht verpflichtet einen derartigen Antrag Folge zu leisten.

Der nach dem Abzug des Gegenwertes der Silberbarren und der „Rücknahmekommission bei Sachauszahlung vom Rücknahmebetrag verbleibende Differenzbetrag steht dem Anleger als Barauszahlung zu. Dabei wird zusätzlich die Rücknahmekommission bei Barauszahlung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ auf den verbleibenden Differenzbetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben.

Rücknahmeanträge mit Sachauszahlung müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss vorliegen. Die Sachauszahlung wird innerhalb von 10 Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises und Erhalt der Anteile von der Bank des Anlegers erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Sachauszahlung bzw. die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist. Der Eigentumsübertrag erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Sitz der Bank des Anlegers oder der Verwahrstelle.

Der Anspruch auf Sachauszahlung gilt auch im Fall einer Liquidation des jeweiligen Teilfonds. Das Recht des Anlegers auf Sachauszahlung ist indes auf die vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen Goldbestände respektive Silberbestände beschränkt. Sofern die Gesamtheit der Anleger im Liquidationsfall die Sachauszahlung in einem Umfang verlangt, der die Goldbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauszahlung verbunden mit einer teilweisen Barauszahlung. Ein Antrag auf Sachauszahlung im Liquidationsfall muss innert 15 Tagen nach Publikation des Liquidationsbeschlusses bei der Verwahrstelle eingehen.

§ 45 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus, der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von §46 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 46 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF bzw. seiner Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von

Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Anteilshandels zum dann gültigen Nettoinventarwert abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

§ 47 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up)

Anteilsklassen können einen sogenannten Lock-Up vorsehen. Ein **Lock-Up** ist eine **Sperrfrist** innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rücknahmeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Weitere Informationen und Angaben sind in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu finden.

Auf Beschluss des AIFM können Anteile ohne Zustimmung eines Anlegers vor Ablauf der Lock-Up zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden.

§ 48 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

§ 49 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfalts-

pflichtgesetzes und der dazugehörenden Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnigte Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

§ 50 Datenschutz

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem AIF beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere dem AIFM, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Portfolioverwalter und ggf. den Vertriebsträgern) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Erfüllung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und die Erfüllung aller anderen anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem AIF, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmeldung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer vom AIFM aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, welche der AIFM besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Die Datenschutzerklärung befindet sich auf der Homepage der unter www.ifm.li.

J. Kosten und Gebühren

§ 51 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Verwaltungs- und Administrationsgebühr:

Der AIFM stellt für die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und den Vertrieb sowie für die Administration des jeweiligen Teilfonds jährliche Gebühren gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese Gebühren werden auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils jährlich im Nachhinein erhoben. Die Gebühren des jeweiligen Teilfonds bzw. der

jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

Der AIFM kann Teile der Verwaltungs- und Administrationsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungs-Gesellschaft können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmassnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des AIF bzw. Teilfonds mit zusätzlichen Kosten.

AIFM, Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungs-Gesellschaft können nach freiem Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Grossbeträge nachhaltig investieren.

Verwahrstellengebühr (Custodian Fee):

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Die Verwahrstellengebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils jährlich im Nachhinein erhoben. Es steht dem AIFM frei, für einen oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen. Zudem kann die Verwahrstelle eine periodische Service-Fee gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ für ihre Dienstleistungen für den jeweiligen Teilfonds erhalten.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- ◆ Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfondsvermögens der Investmentgesellschaft erhoben werden;
- ◆ im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- ◆ Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teil-

fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, und Übersetzungskosten);

- ◆ Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- ◆ Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von den konstituierenden Dokumenten (Satzung und Anlagebedingungen), PRIIP-KID, Berechnung SRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- ◆ Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen sowie Abgaben aller Art;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- ◆ Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- ◆ Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ◆ Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen welche Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- ◆ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit dem Risikomanagement des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie der entsprechenden Berechnung von Kennzahlen (VaR, etc.) anfallen;
- ◆ Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- ◆ Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, Basisinformationsblätter, etc.);
- ◆ Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- ◆ Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence), mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen

Anlageeignung für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;

- ◆ Researchkosten;
- ◆ Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.
- ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten ("Benchmarks");
- ◆ Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;
- ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- ◆ Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.);

Die effektiv angefallenen Auslagen des Teilfonds werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über drei Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten. Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im besten Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle

Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen (z.B. Ausgabe-/Rücknahmegebühren, Bestandeskommissionen), direkt oder indirekt ohne Abzug (ausgenommen eine angemessene Bearbeitungsgebühr) dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln der FMA niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

§ 52 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag:

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF bzw. des entsprechendem Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

K. Schlussbestimmungen

§ 53 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragendem Nettoertrag und/oder vorgetragendem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausbezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

§ 54 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten Zuwendungen zu gewähren. Die an einen Dritten gewährten oder von einem Dritten erhaltenen Zuwendungen können in Form einer Gebühr, einer Provision oder in einem anderen nicht in Geldform existierenden Vorteil erfolgen. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIF platzierte Vermögenswerte/ Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Eine Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und den AIFM nicht daran zu hindern pflichtgemäss im besten Interesse des von ihm verwalteten AIF bzw. den Teilfonds oder deren Anleger zu handeln. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

Schliesslich sind Zuwendungen zulässig, welche die Erbringung einer Dienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind. Nach ihrem Wesenszweck dürfen diese nicht in Konflikt mit der Verpflichtung des AIFM stehen, im besten Interesse des von diesem verwalteten Fonds ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

§ 55 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anleger an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

§ 56 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 57 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des AIF bzw. seiner Teilfonds erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) bzw. des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) unter Beachtung ergänzender spezialgesetzlicher Bestimmungen des AIFMG und AIFMV.

§ 58 Berichte

Die Investmentgesellschaft erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

§ 59 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

§ 60 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

§ 61 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF bzw. seine Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für die Satzung und die Anlagebedingungen sowie für den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 62 Inkrafttreten

Diese Anlagebedingungen treten am 29. Oktober 2025 in Kraft.

Schaan/Vaduz, 22. Oktober 2025

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick

Die Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft

Investmentgesellschaft:	PI Privatinvestor SICAV Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Prof. Dr. Max Otte Nonnenwerthstrasse 57, D-50937 Köln IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry Ramon Schäfer
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	PI Privatinvestor SICAV
Rechtliche Struktur:	Fremdverwalteter Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht („Investmentgesellschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Umbrella-Struktur mit vier Teilfonds
Domizil:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	4. Oktober 2016
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dez..
Rechnungswährung des AIF:	Euro (EUR)
Portfolioverwaltung:	Teilfonds 1: Max Otte Multiple Opportunities Fund PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln Teilfonds 2: IAB Strategy Fund PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln Teilfonds 3: PI Physical Gold Fund PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln Teilfonds 4: PI Physical Silver Fund PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln
Anlageberater:	n/a

Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma.li
Vertreter für qualifizierte Anleger in der Schweiz:	LLB Swiss Investment AG Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich
Zahlstelle für qualifizierte Anleger in der Schweiz:	Helvetische Bank AG Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich
Zahl- und Informationsstelle für professionelle und semi-professionelle Anleger in Deutschland (bis 31.12.2025):	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG Kaiserstrasse 24, D-60311 Frankfurt am Main
Einrichtung für professionelle und semiprofessionelle Anleger in Deutschland (ab 01.01.2026):	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.	
Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.	

Anhang B: Teilfonds im Überblick

B1 Teilfonds 1: Max Otte Multiple Opportunities Fund

B1.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklasse ¹	-EUR-	-CHF-
ISIN-Nummer	LI0336886119	LI1123173208
Valoren-Nummer	33.688.611	112.317.320
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt	
Kotierung	Nein	
SFDR Klassifizierung	Artikel 6	
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Referenzwährung der Anteilsklassen ²	Euro (EUR)	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage ³	keine	keine
Erstausgabepreis	EUR 1'000.--	CHF 1'000.--
Erstzeichnungstag	26.10.2016	28.07.2021
Liberierung	31.10.2016	30.07.2021
Bewertungstag (T)	Letzter Bankarbeitstag eines Monats	
Bewertungsintervall	monatlich	
Rundung ⁴	EUR 0.01	CHF 0.01
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)	
Annahmeschluss Zeichnungen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)	
Annahmeschluss Rücknahmen (T-90)	Kündigungsfrist von 90 Kalendertagen auf den letzten Bankarbeitstag eines Monats	
Lock-Up ⁵	Kein Lock-Up	
Stückelung	drei Dezimalstellen	
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember	
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2016	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)		
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig

¹ Die Währungsrisiken der in "EUR" und "CHF" aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

² Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

³ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 in den Anlagebedingungen beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

⁴ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

⁵ Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Kosten zu Lasten der Anleger		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-CHF-
Max. Ausgabeaufschlag ⁶	keiner	keiner
Max. Rücknahmeabschlag ⁶	keiner	keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	n/a	n/a

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF ^{7,8,9}		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-CHF-
Max. Verwaltungsgebühr ^{6,10}	0.60% p.a.	0.60% p.a.
Max. Administrationsgebühr ⁶	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse	
Max. Verwahrstellengebühr ⁶	0.09% p.a. oder min. CHF 10'000.-- pro Jahr zzgl. Service-Fee von CHF 420.-- pro Quartal	
Performance-Fee	15%	15%
Berechnungsmodell	High-Watermark-Model (HWM)	
Hurdle Rate	Nein	Nein
High Watermark	Ja	Ja

Verwendung von Benchmarks		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-CHF-
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark	

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B1.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH, Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln, übertragen.

B1.2.2 Vertriebsträger

Der Vertrieb der Anteile des Teilfonds ist nicht delegiert.

B1.3 Anlageberater

Der AIFM hat für den Teilfonds keinen Anlageberater beauftragt.

B1.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühren werden im Jahresbericht ausgewiesen.

⁷ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den § 51 (Laufende Gebühren) und § 55 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

⁸ Im Falle der Auflösung des Teilfonds bzw. AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

⁹ Im Sinne des Art. 54 der Anlegerinformation wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

¹⁰ zzgl. allfälliger MWST.

B1.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

B1.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des **Max Otte Multiple Opportunities Fund**:

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Insbesondere direkte Anlagen in Immobilien und physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches), mit Ausnahme von Edelmetallen in standardisierter Form Gewährung von Krediten durch den Teilfonds
Anlagen in andere Fonds (Investmentvermögen)	Ja, höchstens 49%
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Commitment-Methode	< = 1,2 < = 1,2
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kurzfristige Kreditaufnahme	Ja, höchstens 20% des Teilfondsvermögens
Derivative Finanzinstrumente	Nein
Leerverkäufe Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art, ohne Berücksichtigung von Derivatepositionen	Nein
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Einhaltung der Anlagegrenzen	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B1.6.1 Anlageziel des Teilfonds

Der **Max Otte Multiple Opportunities Fonds** ist ein vermögensverwaltender Multi-Asset-Fonds mit Fokus Beteiligungspapiere und -wertrechte, der als Ziel ein attraktives Kapitalwachstum bei einem langfristigen Anlagehorizont anstrebt. Das Vermögen des Teilfonds ist normalerweise stark fokussiert.

Der objektive Geschäftszweck des Teilfonds ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung seiner Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Der Teilfonds wird sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegen. Eine Risikomischung liegt regelmässig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der Teilfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Vermögen hält und diese anderen Vermögen unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds im Rahmen seiner Anlagepolitik ausschliesslich die gemäss nachstehender Ziffer B1.7 „Zugelassene Anlagen“ erwerben und veräussern. Details zu den zugelassenen und nicht zugelassenen Anlagen, den Anlagebeschränkungen sowie weitere wichtige Bestimmungen folgen in den nachstehenden Abschnitten. Dabei ist die Wertent-

wicklung des Teilfonds an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit seine Investitionsentscheidungen frei treffen.

Soweit für den Teilfonds in Ziffer B1.6 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B1.7.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts

Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Punkt B1.9.1 zu entnehmen.

Offenlegung gemäss Art. 7 der Taxonomie Verordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel der gewählten Anlagepolitik erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen. Es gilt die teilfondsspezifischen in Ziffer B1.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

B1.6.2 Anlagepolitik des Teilfonds

Der Teilfonds investiert sein Vermögen dauernd **mindestens 51%** unmittelbar in **Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte**¹¹ (Aktien, Aktien mit Warrants, etc.) von Unternehmen **weltweit**. Dies ist eine renditestarke, aber auch schwankungsanfällige Anlageklasse.

Je nach Marktbewertung und Marktsituation investiert der Teilfonds bis zu 49% seines Vermögens in physische Edelmetalle, Anleihen und andere Wertpapiere (z.B. Edelmetall-ETCs) nach dem Reinheitsgebot der Kapitalanlage. Insbesondere physische Edelmetalle im Safe der Depotbank stellen eine wichtige Beimischung zum Fondsvermögen und einen wichtigen Sicherheitsanker dar. Sollten

¹¹ Beteiligungspapiere und -wertrechte sind u.a. **Kapitalbeteiligungen** i.S.v. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG), welche wie folgt im InvStG aufgeführt sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften mit Ausnahme von Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs:
 - die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Aktienfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 anwendbaren Fassung in Höhe von 51 % des Werts des Anteils; und
- Anteile an Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 anwendbaren Fassung in Höhe von 25 % des Werts des Anteils.

In Ausnahmefällen und in begrenztem Rahmen kann die Kapitalbeteiligungsquote unter die Mindestquote für den Teilfonds fallen. Gemäss Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 21. Mai 2019 ist grundsätzlich nicht von einem wesentlichen Verstoß auszugehen, wenn ein Aktien- oder Mischfonds in einem Geschäftsjahr an insgesamt bis zu 20 einzelnen oder zusammenhängenden Geschäftstagen die Vermögensgrenzen des § 2 Abs. 6 oder 7 InvStG in Bezug auf **Kapitalbeteiligungen** unterschreitet („20-Geschäftstage-Grenze“).

Anleihen oder Festgeld deutlich attraktiver werden, investiert der Teilfonds auch in diese Anlageklassen.

Der Teilfonds verfolgt einen wertorientierten Ansatz (**Value Investing**), indem er in Aktien investiert, deren fairer Wert deutlich über dem aktuellen Kurs liegt. Der ökonomisch „faire Wert“ eines Wertpapiers („inneren Wert“) wird anhand von betriebswirtschaftlichen Daten und dem ökonomischen Umfeld eines Unternehmens ermittelt. Dabei stehen u.a. die fundamentale „Bottom-up“- Analyse des Unternehmens, die Wettbewerbssituation und Branchendynamik, die Ertragskraft, die Qualität des Managements und die bilanzielle Situation der Unternehmen im Vordergrund. Es gilt zu beachten, dass die Auswahl der Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung erfolgt.

Somit können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung (Small Caps) als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsenkapitalisierung (Mid Caps) als auch Aktien von substanzstarken, grossen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden. Bei der Auswahl der Anlagen wird nicht nach einem festen Länderschlüssel investiert. Die geographische und branchen-mässige Gewichtung orientiert sich vielmehr an der Einschätzung von Wirtschaftslage und Börsenaussichten sowie an der Attraktivität der einzelnen Märkte.

Deutsche, österreichische und europäische mittelständische Unternehmen stellen eine bevorzugte Anlageklasse dar, soweit sich unterbewertete Anlagemöglichkeiten finden lassen. Dasselbe gilt für inhabergeführte Unternehmen, in denen der Eigentümer oder die Eigentümerfamilie einen positiven Einfluss ausübt.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B1.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren. Insbesondere ist es dem Teilfonds erlaubt in Wertpapiere (z.B. Exchange Traded Commodities (ETC), Exchange Traded Notes (ETN) und Zertifikate) oder Anteile an Investmentvermögen (z.B. Exchange Traded Funds (ETF)) zu investieren, welche durch andere Vermögenswerte besichert sind oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte (z.B. Edelmetalle, Waren, Rohstoffe, Immobilienindizes, etc.) gekoppelt sind, die vorzugsweise an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und eine physische Lieferung dieser anderen Vermögenswerte ausgeschlossen werden kann. Dies gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Edelmetallen handelt.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens dürfen direkt (physisch) und/oder indirekt [z.B. über Zertifikate, Exchange Traded Commodities (ETCs) oder andere Wertpapiere, Investmentvermögen¹² wie Exchange Traded Funds (ETFs)] in Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) investiert werden.

Der Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik sein Vermögen in Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA's / Investmentvermögen) investieren. Die Anlagegrenzen gemäss Ziffer B1.7 sind zu beachten, wobei der Teilfonds keinesfalls mehr als 49% seines Gesamtvermögens in die vorgenannten OGA's bzw. Investmentvermögen investieren darf. Der Teilfonds weist demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Der Teilfonds darf bis zu 49% seines Vermögens in Sichteinlagen oder in kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten halten.

¹² Mit Blick auf den angestrebten steuerlichen Status des Max Otte Multiple Opportunities Fund als Investmentfonds gemäss § 1 Abs. 1b Satz 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (in der Fassung vom 15. Dezember 2003, die zuletzt durch Gesetz vom 19. Juli 2016 geändert wurde – „InvStG“) darf dieser nur in solche Zielfonds investieren, die als Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 1b Satz 2 oder § 22 Abs. 2 InvStG qualifizieren.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der in nicht auf Euro lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, vorübergehend oder dauernd abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in „CHF“ aufgelegten Anteilsklasse können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in "EUR" aufgelegten Anteilsklasse haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der "CHF"-Anteilsklasse werden dieser entsprechend zugeordnet.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B1.7 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B1.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

B1.6.3 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse wird in Ziffer B1.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt sowie um die Währung in der die Performance und der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B1.6.4 Profil des typischen Anlegers

Der **Max Otte Multiple Opportunities Fund** ist ein vermögensverwaltender Multi-Asset-Fonds ohne Derivate nach dem Reinheitsgebot. Er eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die ein langfristig attraktives Kapitalwachstum anstreben und dazu in ein konzentriertes Multi-Asset Portfolio mit Fokus Beteiligungspapiere und –wertrechte sowie physischen Edelmetallen investieren wollen und in Zeiten, in denen keine oder wenig Anlagen die Auswahlkriterien des Teilfonds erfüllt, die Entscheidung in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen fest- oder variabel verzinslichen Anlagen zu investieren, dem Portfolioverwalter delegieren wollen. Die Auswahl der Anlagen erfolgt durch Bottom-Up-Analyse (Stockpicking) und Wertpapierselektion nach dem Value-Ansatz. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, die sich aus der Anlagestrategie ergebenden sehr hohen Risiken zu tragen.

B1.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.7.1 Zugelassene Anlagen

Das Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

B1.7.1.1 Wertpapiere und Geldmarkinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedsstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

B1.7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziff. 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

B1.7.1.3 Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, OGA, AIF, ETF, Investmentvermögen);

B1.7.1.4 Anteile von inländischen und von ausländischen Immobilienanlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedsstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sowie Wertpapiere von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

B1.7.1.5 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B1.7.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Bst. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen

mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

B1.7.1.7 Edelmetalle, oder Wertpapiere (z.B. Zertifikate über Edelmetalle und Rohstoffe, die liquide und jederzeit genau bewertbar sind.

B1.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt in Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B1.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B1.7.3.1 Direkte Investitionen in Immobilien;

B1.7.3.2 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) und Wertpapiere. Dies gilt nicht, soweit es sich um Edelmetalle handelt;

B1.7.3.3 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B1.7.3.4 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

B1.7.3.5 Gewährung von Krediten durch den Teilfonds.

B1.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B1.7.4.1 Der Teilfonds darf höchstens 25% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 25% seines Vermögens, mit Ausnahme von Ziffer B1.7.2 oben, in Einlagen desselben Emittenten anlegen;

B1.7.4.2 der Teilfonds darf höchstens 25% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETFs,) anlegen;

B1.7.4.3 Anlagen in Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen 10% des Vermögens nicht überschreiten;

B1.7.4.4 bis insgesamt höchstens 25% des Vermögens dürfen in Anteile von Investmentvermögen bzw. OGA investiert werden, die von der gleichen oder einer mit ihr verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden;

- B1.7.4.5** der Teilfonds darf insgesamt höchstens 49% seines Vermögens in Anteile von Investmentvermögen bzw. OGA anlegen;
- B1.7.4.6** bis zu 25% des Teilfondsvermögens dürfen direkt (physisch) und/oder indirekt [z.B. über Zertifikate, Exchange Traded Commodities (ETCs) oder andere Wertpapiere, Investmentvermögen wie Exchange Traded Funds (ETFs)] in Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) investiert werden;
- B1.7.4.7** bis zu 10% des Teilfondsvermögens dürfen indirekt [z.B. über Zertifikate, Exchange Traded Commodities (ETCs) oder andere Wertpapiere oder über als Investmentvermögen geltende Exchange Traded Funds (ETFs)] in Rohstoffe investiert werden;
- B1.7.4.8** Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft darf höchstens 10% des Kapitals der Kapitalgesellschaft betragen;
- B1.7.4.9** zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B1.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ zu beachten.

B1.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- B1.7.5.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B1.7.5.2** Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 20% des Vermögens kurzfristige Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B1.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“); die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".
- B1.7.5.3** Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.
- B1.7.5.4** Ein Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den Teilfonds noch die Anleger;
- B1.7.5.5** Ziffer B1.7.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B1.7.6 Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing)

- B1.7.6.1 Securities Lending**
Der AIFM tätigt keine Securities Lending.

B1.7.6.2 Securities Borrowing

Der AIFM tätigt keine Securities Borrowing.

B1.7.7 Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds tätigt keine Pensionsgeschäfte.

B1.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
- B1.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.8.4** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.5** OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.

- B1.8.6** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- B1.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.8** Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann bewertet.
- B1.8.9** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B1.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **Max Otte Multiple Opportunities Fund** in Beteiligungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann.

Aufgrund der möglichen Investition des Vermögens in Forderungspapiere, in Immobilienwerte (indirekte Anlage) sowie in Edelmetalle (physische Anlage) und Rohstoffe (indirekte Anlage) besteht bei diesem Fonds zudem sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken können. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Aufgrund der möglichen Investition in Finanzinstrumente wie z.B. Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Commodities (ETC), Exchange Traded Notes (ETN), und Zertifikate, welche durch andere Vermögenswerte besichert sind oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte (z.B. Edelmetalle, Waren, Rohstoffe, Immobilienindizes, etc.) gekoppelt sind, besteht beim **Max Otte Multiple Opportunities Fund** eine Reihe zusätzlicher spezifischer Risiken, die nachstehend aufgeführt sind. Es gilt zu beachten, dass die Aufzählung beispielhaft und nicht abschliessend ist:

Aufgrund der Möglichkeit bis zu 25% des Teilfondsvermögens in Anlagen eines einzelnen Emittenten anzulegen, besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko, d.h. dass ein Emittent z.B. infolge von Liquiditätsschwierigkeiten oder einem Konkurs nicht mehr zahlungsfähig ist.

Anlagen in Finanzinstrumente, welche durch andere Vermögenswerte (z.B. Edelmetalle, Waren, Rohstoffe) besichert sind oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), können Anlagen in Edelmetallen, Waren und Rohstoffen im Vergleich zu diesen, grössere Kursschwankungen beinhalten. Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Waren und Rohstoffen in der Regel durch eine tiefe Korrelation zu den traditionellen Anlagen aus.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Derivative Finanzinstrumente

Der Teilfonds setzt keine derivativen Finanzinstrumente ein.

Hebelfinanzierungen (Leverage)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich unter **1.2** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach der Netto-Methode grundsätzlich unter **1.2** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

B1.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 41 der Anlagebedingungen.

B1.9.3 Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B1.10 Performance-Fee

Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilwertes der entsprechenden Anteilsklasse zu erhalten. Als Berechnungsmodell wird das High-Watermark-Model (HWM) für die Berechnung der Performance-Fee wie nachfolgend angewendet:

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis der Anteilsklasse über der High Watermark liegt.

Der Referenzzeitraum für die High Watermark entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt (Abrechnungsperiode). Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen oder der Auflösung des Teilfonds ist möglich.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse Werteinbussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Ein schematisches Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer B1.11 „Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee“ enthalten.

Schaan/Vaduz, 22. Oktober 2025

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

B1.11 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance-Fee	15%
Hurdle-Rate	Nein
High Watermark	Ja

Bewertungstag	NAV Start	High Watermark	NAV vor Perf.-Fee ¹³	Perf.-Fee	kum. NAV nach Perf.-Fee	Perf.-Fee
Jahr 1						
Monat 1	100.00	100.00	105.00	0.75	0.75	104.25
Monat 2	104.25	105.00	110.00	0.75	1.50	109.25
Monat 3	109.25	110.00	120.00	1.50	3.00	118.50
Monat 4	118.50	120.00	105.00	0.00	3.00	105.00
Monat 5	105.00	120.00	100.00	0.00	3.00	100.00
Monat 12	100.00	120.00	95.00	0.00	3.00	95.00

Jahr 2						
Monat 1	95.00	120.00	97.00	0.00	0.00	97.00
Monat 2	97.00	120.00	102.00	0.00	0.00	102.00
Monat 3	102.00	120.00	112.00	0.00	0.00	112.00
Monat 4	112.00	120.00	120.00	0.00	0.00	120.00
Monat 5	120.00	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Monat 12	113.00	120.00	109.00	0.00	0.00	109.00

Jahr 3						
Monat 1	109.00	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Monat 2	113.00	120.00	115.00	0.00	0.00	115.00
Monat 3	115.00	120.00	122.00	0.30	0.30	121.70
Monat 4	121.70	122.00	124.00	0.30	0.60	123.70
Monat 5	123.70	124.00	121.00	0.00	0.60	121.00
Monat 12	121.00	124.00	119.00	0.00	0.60	119.00

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, obschon die Performance der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds für das Jahr negativ war. Die Performance-Fee wurde an jedem Bewertungstag berechnet, zurückgestellt und grundsätzlich am Quartalsende erhoben.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High Watermark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds nach Abzug aller Kosten ein Höchst erreicht.

Im **Jahr 3** wird eine Performance-Fee erhoben. Sie limitiert sich auf der Differenz zwischen dem höchsten Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse und der aktuellen High Watermark des Teilfonds.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

¹³ Die Performance-Fee wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.

B2 Teilfonds 2: IAB Strategy Fund

B2.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklasse ¹	-EUR-	-CHF-
ISIN-Nummer	LI1264564751	LI1264564744
Valoren-Nummer	126.456.475	126.456.474
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt	
Kotierung	Nein	
SFDR Klassifizierung	Artikel 6	
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Referenzwährung der Anteilsklassen ²	Euro (EUR)	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage ³	keine	keine
Erstausgabepreis	EUR 1'000.--	CHF 1'000.--
Erstzeichnungstag	29.06.2023	10.02.2025
Liberierung	04.07.2023	11.02.2025
Bewertungstag (T) ⁴	jeweils am Dienstag sowie letzter Bankarbeitstag eines Monats	
Bewertungsintervall	wöchentlich/monatlich	
Rundung ⁵	EUR 0.01	CHF 0.01
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)	
Annahmeschluss Zeichnungen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)	
Annahmeschluss Rücknahmen (T-4 Kalenderwochen)	Kündigungsfrist von 4 Kalenderwochen auf den entsprechenden Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)	
Lock-Up ⁶	Kein Lock-Up	
Stückelung	drei Dezimalstellen	
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember	
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2023	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)		
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig

¹ Die Währungsrisiken der in "EUR" und "CHF" aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

² Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

³ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 in den Anlagebedingungen beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁵ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

⁶ Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Kosten zu Lasten der Anleger		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-CHF-
Max. Ausgabeaufschlag ⁷	keiner	keiner
Max. Rücknahmeabschlag ⁷	keiner	keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	n/a	n/a

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF ^{8,9,10}		
	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-CHF-
Max. Verwaltungsgebühr ^{11,7}	0.60% p.a.	0.60% p.a.
Max. Administrationsgebühr ⁷	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse	
Max. Verwahrstellengebühr ⁷	0.08% p.a. oder min. CHF 10'000.-- pro Jahr zzgl. Service-Fee von CHF 420.-- pro Quartal.	
Performance-Fee	20%	20%
Hurdle Rate	Nein	Nein
High Watermark	Ja	Ja

Verwendung von Benchmarks		
Anteilsklasse	-EUR-	-CHF-
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark	

B2.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B2.1.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH, Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln, übertragen.

B2.1.2 Vertriebsträger

Der Vertrieb der Anteile des Teilfonds ist nicht delegiert.

B2.3 Anlageberater

Der AIFM hat für den Teilfonds keinen Anlageberater beauftragt.

B2.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

B2.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühren werden im Jahresbericht ausgewiesen.

⁸ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den § 51 (Laufende Gebühren) und § 55 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

⁹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds/AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

¹⁰ Sinne des Art. 54 der Anlegerinformation wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze

¹¹ zzgl. einer etwaigen MWST

B2.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des **IAB Strategy Fund**:

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Insbesondere direkte Anlagen in Immobilien und physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches), mit Ausnahme von Edelmetallen in standardisierter Form Gewährung von Krediten durch den Teilfonds
Anlagen in andere Fonds (Investmentvermögen)	Ja, höchstens 49%
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Commitment-Methode	< = 2,0 < = 1,5
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kurzfristige Kreditaufnahme	Ja, höchstens 20% des Teilfondsvermögens
Derivative Finanzinstrumente	Für den Teilfonds dürfen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zinserträgen und als Teil der Anlagestrategie getätigt werden.
Leerverkäufe Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art, ohne Berücksichtigung von Derivatepositionen	Nein
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Einhaltung der Anlagegrenzen	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B2.6.1 Anlageziel des Teilfonds

Das Anlageziel des **IAB Strategy Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalgewinns durch Investitionen, welche wie nachfolgend beschrieben, getätigt werden. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.** Es handelt sich dabei um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf einen Benchmark.

Beim Teilfonds handelt es sich um einen Anlagezielfonds, welcher der standardisierten Vermögensverwaltung unter Berücksichtigung des **Value-Ansatzes** auf Einzeltitelbasis dient. Dabei ist die Wertentwicklung des Teilfonds an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit davon losgelöst seine Investitionsentscheidungen treffen.

Der objektive Geschäftszweck des Teilfonds ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung seiner Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds im Rahmen seiner Anlagepolitik ausschliesslich die gemäss nachstehender Ziffer B2.7 „Zugelassene Anlagen“ erwerben und veräussern. Details zu den zugelassenen und nicht zugelassenen Anlagen, den Anlagebeschränkungen sowie weitere wichtige Bestimmungen folgen in den nachstehenden Abschnitten. Dabei ist die Wertentwicklung des Teilfonds an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit seine Investitionsentscheidungen frei treffen.

Soweit für den Teilfonds in Ziffer B2.6 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B2.7

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel der gewählten Anlagepolitik erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen. Es gilt die teilfondsspezifischen in Ziffer B.2.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

B2.6.2 Anlagepolitik des Teilfonds

Zur Erreichung des Anlageziels kann das Vermögen des Teilfonds je nach Einschätzung der Wirtschaftslage und der Börsenaussichten weltweit **direkt oder indirekt** in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Aktien mit Warrants, etc.), in fest- oder variabel-verzinsliche Forderungspapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern (Obligationen, Renten, Notes, Zerobonds, Floating Rate Notes, Wandel- und Optionsanleihen, Schuldverschreibungen, etc.), in Einlagen und/oder in Geldmarktinstrumente angelegt werden.

Der Teilfonds kann Anlagen in der **ganzen Welt** vornehmen. Für die Asset Allokation, d.h. bei der grundlegenden Strukturierung des Vermögens nach Anlagemöglichkeiten, Wertpapierarten, Währungen, geografischen Lokationen, Laufzeiten, Branchen, usw., bestehen keine prozentualen Beschränkungen.

Bei der Auswahl der verschiedenen Einzeltitel verfolgt der Portfolioverwalter einen **Value-Ansatz**, d.h. er versucht, den „fairen“ oder „angemessenen“ Preis eines Wertpapiers („inneren Wert“) anhand von betriebswirtschaftlichen Daten und dem ökonomischen Umfeld eines Unternehmens zu ermitteln. Dabei beruft sich der Portfolioverwalter insbesondere auf die klassische Methode der Bilanz-, Erfolgsrechnung- und Cash-Flow-analyse sowie auf einer Reihe von aktienkursbezogenen Verhältniszahlen. Zudem müssen die mit den Anlageentscheiden betrauten Personen sich ausreichend über diese Firmen informieren können. Im Endeffekt wird ausschliesslich ein unternehmerischer Investmentansatz verfolgt. Als Ergebnis dieser anspruchsvollen Auswahlkriterien erhält der Portfolioverwalter aus der Fundamentalanalyse Hinweise auf unter- und überbewertete Aktien bzw. Unternehmen.

Es gilt zu beachten, dass die Auswahl der Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) sowie ihrer Länder- und Branchenzugehörigkeit erfolgt und die durch die Fundamentalanalyse ausgewählten Aktien über längere Zeitperioden im Portfolio des Teilfonds gehalten werden können, da die Bewertungsunterschiede vielfach erst über einen längeren Zeitverlauf korrigiert werden.

Zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie kann der AIFM derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des AIF abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ gemäss Ziffer V des Treuhandvertrages eingehalten werden.

Dazu kann der Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels insbesondere folgende Stillhalterstrategien verfolgen:

- ♦ Der Teilfonds kann einerseits von der Möglichkeit Gebrauch machen auf Aktien Call-Optionen zu schreiben (**„covered call writing“**, **„Stillhalter in Stücken“**). Der Verkauf von Call-Optionen führt dazu, dass der Teilfonds an

Kurssteigerungen der zugrunde liegenden Aktien nicht oder nur in bestimmten Umfang partizipiert. Dem steht gegenüber, dass die Partizipation an Kursverlusten um die vereinnahmten Optionsprämien gemindert ist.

- ◆ Andererseits kann der Teilfonds bei erwartet gleichbleibenden oder steigenden Kursen der zugrundeliegenden Aktien („Basiswerte“) von der Möglichkeit Gebrauch machen, Put-Optionen („Verkaufsoptionen“) zu schreiben. Die beabsichtigte Stillhalterstrategie (**„Stillhalter im Geld“**) kann dazu führen, dass in stark fallenden Aktienmärkten dem Teilfonds die Aktien im Vergleich zum Marktpreis deutlich höheren Basispreis angedient werden, bzw. dem Teilfonds im Falle von Barausgleichszahlungen der entsprechende Verlust belastet wird. Dieser kann wesentlich höher ausfallen als die bei Eingehen der Position vereinnahmten Prämien. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Strategie hält der Teilfonds Geldmarktinstrumente, Einlagen und sonstige zinstragende Wertpapiere mit kurzer bis mittlerer Laufzeit.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B2.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren. Insbesondere ist es dem Teilfonds erlaubt in Wertpapiere (z.B. Exchange Traded Commodities (ETC), Exchange Traded Notes (ETN) und Zertifikate) oder Anteile an Investmentvermögen (z.B. Exchange Traded Funds (ETF)) zu investieren, welche durch andere Vermögenswerte besichert sind oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte (z.B. Edelmetalle, Waren, Rohstoffe, Immobilienindizes, etc.) gekoppelt sind, die vorzugsweise an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und eine physische Lieferung dieser anderen Vermögenswerte ausgeschlossen werden kann. Dies gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Edelmetallen handelt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens dürfen direkt (physisch) und/oder indirekt [z.B. über Zertifikate, Exchange Traded Commodities (ETCs) oder andere Wertpapiere, Investmentvermögen wie Exchange Traded Funds (ETFs)] in Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) investiert werden.

Der Teilfonds kann max. 25% seines Vermögens in indirekte Finanzanlagen (Strukturierte Produkte, Zertifikate, etc.) investieren, welche in andere alternative Anlagen wie z.B. die Investition in virtuelle Währungen (z.B. Kryptowährungen, d.h. Geld bzw. Fiatgeld in Form digitaler Zahlungsmittel, etc.) anlegen, sofern eine physische Lieferung dieser anderen alternativen Anlagen ausgeschlossen ist und die Wertentwicklung der zugrundeliegenden Anlage 1:1 abgebildet wird (kein Leverage / keine derivative Komponente).

Der Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik sein Vermögen in Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA's / Investmentvermögen) investieren. Die Anlagegrenzen gemäss Ziffer B2.7 sind zu beachten, wobei der Teilfonds keinesfalls mehr als 49% seines Gesamtvermögens in die vorgenannten OGA's bzw. Investmentvermögen investieren darf. Der Teilfonds weist demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Ferner kann der Teilfonds in Zeiten, in denen keine Anlage die Auswahlkriterien des Portfolioverwalters erfüllt, sein ganzes Vermögen in Einlagen und Geldmarktinstrumenten halten.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der in nicht auf Euro lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf

die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, vorübergehend oder dauernd abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in „CHF“ aufgelegten Anteilsklasse können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in „EUR“ aufgelegten Anteilsklasse haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der „CHF“-Anteilsklasse werden dieser entsprechend zugeordnet.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B2.7 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts

Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Punkt B2.9.1 zu entnehmen.

Offenlegung gemäss Art. 7 der Taxonomie Verordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B2.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

B2.6.3 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse wird in Ziffer B2.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt sowie um die Währung in der die Performance und der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B2.6.4 Profil des typischen Anlegers

Der **IAB Strategy Fund** eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, welche Wert auf ein globales Portfolio legen und eine aktive und professionelle Vermögensverwaltung wünschen. Die Auswahl der Unternehmen im Portfolio erfolgt nach dem **Value-Ansatz**. Der Anleger muss bereit

und in der Lage sein, die sich aus der Anlagestrategie und aus der eingeschränkten Diversifikation ergebenden hohen Risiken zu tragen.

B2.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B2.7.1 Zugelassene Anlagen

Das Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

B2.7.1.1 Wertpapiere und Geldmarkinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedsstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

B2.7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziff. 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

B2.7.1.3 Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, OGA, AIF, ETF, Investmentvermögen);

B2.7.1.4 Anteile von inländischen und von ausländischen Immobilienanlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedsstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sowie Wertpapiere von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

B2.7.1.5 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B2.7.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;

- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Bst. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

B2.7.1.7 Edelmetalle, oder Wertpapiere (z.B. Zertifikate über Edelmetalle und Rohstoffe, die liquide und jederzeit genau bewertbar sind.

B2.7.1.8 Derivate Finanzinstrumente

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (z.B. strukturierte Finanzinstrumente, Zertifikate, etc.).

B2.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt in Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B2.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B2.7.3.1 Direkte Investitionen in Immobilien;

B2.7.3.2 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) und Warenpapiere. Dies gilt nicht, soweit es sich um Edelmetalle handelt;

B2.7.3.3 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B2.7.3.4 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

B2.7.3.5 Gewährung von Krediten durch den Teilfonds.

B2.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B2.7.4.1 Der Teilfonds darf höchstens 50% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 25% seines Vermögens, mit Ausnahme von Ziffer B2.7.2 oben, in Einlagen desselben Emittenten anlegen;

B2.7.4.2 der Teilfonds darf höchstens 35% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETFs,) anlegen;

B2.7.4.3 bis insgesamt höchstens 40% des Vermögens dürfen in Anteile von Investmentvermögen bzw. OGA investiert werden, die von der gleichen oder einer mit ihr verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden;

B2.7.4.4 der Teilfonds darf insgesamt höchstens 49% seines Vermögens in Anteile von Investmentvermögen bzw. OGA anlegen;

B2.7.4.5 bis zu 10% des Teilfondsvermögens dürfen direkt (physisch) und/oder indirekt [z.B. über Zertifikate, Exchange Traded Commodities (ETCs) oder andere Wertpapiere, Investmentvermögen wie Exchange Traded Funds (ETFs)] in Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) investiert werden;

B2.7.4.6 Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft darf höchstens 10% des Kapitals der Kapitalgesellschaft betragen;

B2.7.4.7 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B2.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ zu beachten.

B2.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

B2.7.5.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B2.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B2.7.5.2 Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 20% des Vermögens kurzfristige Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B2.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“); die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

B2.7.5.3 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Ent-

scheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.

B2.7.5.4 Ein Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den Teilfonds noch die Anleger;

B2.7.5.5 Ziffer B2.7.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B2.7.6 Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing)

B2.7.6.1 Securities Lending
Der AIFM tätigt keine Securities Lending.

B2.7.6.2 Securities Borrowing
Der AIFM tätigt keine Securities Borrowing.

B2.7.7 Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds tätigt keine Pensionsgeschäfte.

B2.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Teilfondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

B2.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B2.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.

B2.8.3 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben

werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

- B2.8.4** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.5** OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B2.8.6** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- B2.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.8** Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann bewertet.
- B2.8.9** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B2.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B2.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen

wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **IAB Strategy Fund** in Beteiligungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann.

Aufgrund der möglichen Investition des Vermögens in Forderungspapiere sowie in Edelmetalle (physische Anlage/indirekte Anlage) besteht bei diesem Teilfonds zudem sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken können. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Aufgrund der möglichen Investition in Finanzinstrumente wie z.B. Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Commodities (ETC), Exchange Traded Notes (ETN), und Zertifikate, welche durch andere Vermögenswerte besichert sind oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte (z.B. Edelmetalle, Waren, Rohstoffe, Immobilienindizes, etc.) gekoppelt sind, besteht beim **IAB Strategy Fund** eine Reihe zusätzlicher spezifischer Risiken, die nachstehend aufgeführt sind. Es gilt zu beachten, dass die Aufzählung beispielhaft und nicht abschliessend ist:

Aufgrund der Möglichkeit bis zu 50% des Teilfondsvermögens in Anlagen eines einzelnen Emittenten anzulegen, besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko, d.h. dass ein Emittent z.B. infolge von Liquiditätsschwierigkeiten oder einem Konkurs nicht mehr zahlungsfähig ist.

Anlagen in Finanzinstrumente, welche durch andere Vermögenswerte (z.B. Edelmetalle, Waren, Rohstoffe, virtuelle Währungen, etc.) besichert sind oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), können Anlagen in Edelmetallen, Waren und Rohstoffen im Vergleich zu diesen, grössere Kursschwankungen beinhalten. Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Waren und Rohstoffen in der Regel durch eine tiefe Korrelation zu den traditionellen Anlagen aus. Die Investition in andere alternative Anlagen wie z.B. bei der indirekten Anlage in virtuelle Währungen kann es zusätzlich zu erheblichen Kursschwankungen führen und es besteht zudem die Gefahr, dass Tauschplattformen und auch virtuelle Geldbörsen („wallets“) gehackt werden. In dem Umfang als der Teilfonds Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Insbesondere kann es bei diesen Anlagen bis hin zu einem Totalausfall des darin investierten Kapitals kommen. Dass virtuelle Währungen ein gewisser Grad an Anonymität inhärent ist und der Handel weder über staatliche oder private Institutionen erfolgt, birgt für die Marktteilnehmer ein gewisses Risiko in deren Nutzung. Hinzu kommen erhebliche Kursschwankungen sowie die Gefahr, dass Tauschplattformen und auch virtuelle Geldbörsen („wallets“) gehackt werden.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Derivative Finanzinstrumente

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Hebelfinanzierungen (Leverage)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich unter **2.0** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teilfonds nach der Netto-Methode grundsätzlich unter **1.5** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

B2.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 41 der Anlagebedingungen.

B2.9.3 Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B2.10 Performance-Fee

Ferner ist der AIFM berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilwertes der entsprechenden Anteilsklasse zu erhalten. Als Berechnungsmodell wird das High-Watermark-Model (HWM) für die Berechnung der Performance-Fee wie nachfolgend angewendet:

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis der Anteilsklasse über der High Watermark liegt.

Der Referenzzeitraum für die High Watermark entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt (Abrechnungsperiode). Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen oder der Auflösung des Teilfonds ist möglich.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse Werteinbussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilpreis nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Ein schematisches Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer B2.11 „Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee“ enthalten.

Schaan/Vaduz, 22. Oktober 2025

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

B2.11 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance-Fee	20%
Hurdle-Rate	Nein
High Watermark	Ja

Bewertungstag	NAV Start	High Watermark	NAV vor Perf.-Fee ¹²	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
Jahr 1						
Woche 1	100.00	100.00	105.00	1.00	1.00	104.00
Woche 2	104.00	105.00	110.00	1.00	2.00	109.00
Woche 3	109.00	110.00	120.00	2.00	4.00	118.00
Woche 4	118.00	120.00	105.00	0.00	4.00	105.00
Woche 5	105.00	120.00	100.00	0.00	4.00	100.00
Woche 52	100.00	120.00	95.00	0.00	4.00	95.00
Jahr 2						
Woche 1	95.00	120.00	97.00	0.00	0.00	97.00
Woche 2	97.00	120.00	102.00	0.00	0.00	102.00
Woche 3	102.00	120.00	112.00	0.00	0.00	112.00
Woche 4	112.00	120.00	120.00	0.00	0.00	120.00
Woche 5	120.00	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Woche 52	113.00	120.00	109.00	0.00	0.00	109.00
Jahr 3						
Woche 1	109.00	120.00	113.00	0.00	0.00	113.00
Woche 2	113.00	120.00	115.00	0.00	0.00	115.00
Woche 3	115.00	120.00	122.00	0.40	0.40	121.60
Woche 4	121.60	122.00	124.00	0.40	0.80	123.60
Woche 5	123.60	124.00	121.00	0.00	0.80	121.00
Woche 52	121.00	124.00	119.00	0.00	0.80	119.00

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, obschon die Performance der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds für das Jahr negativ war. Die Performance-Fee wurde an jedem Bewertungstag berechnet, zurückgestellt und grundsätzlich am Quartalsende erhoben.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben, da das Prinzip der High Watermark Anwendung fand. Eine allfällige Performance-Fee soll erst wieder erhoben werden, wenn der Wert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds nach Abzug aller Kosten ein Höchst erreicht.

Im **Jahr 3** wird eine Performance-Fee erhoben. Sie limitiert sich auf der Differenz zwischen dem höchsten Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse und der aktuellen High Watermark des Teilfonds.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausbezahlt (Abrechnungsperiode). Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen oder der Auflösung des Teilfonds ist möglich.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

¹² Die Performance-Fee wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.

B3 Teilfonds 3: PI Physical Gold Fund

B3.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen				
	Anteilsklassen des Teilfonds			
Anteilsklasse ¹³	EUR-P	CHF-P	EUR-I	CHF-I
ISIN-Nummer	LI1381606972	LI1381606980	LI1408320482	LI1408320490
Valoren-Nummer	138.160.697	138.160.698	140.832.048	140.832.049
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt			
Kotierung	Nein			
SFDR Klassifizierung	Artikel 6			
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)			
Referenzwährung der Anteilsklassen ¹⁴	Euro (EUR)	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage ¹⁵	keine	keine	EUR 1 Mio.	CHF 1 Mio.
Erstausgabepreis	EUR 100.--	CHF 100.--	EUR 100.--	CHF 100.--
Erstzeichnungstag	17.10.2024	29.11.2024	offen	offen
Liberierung	22.10.2024	03.12.2024	offen	offen
Bewertungstag (T) ¹⁶	Montag bis Freitag			
Bewertungsintervall	täglich			
Rundung ¹⁷	EUR 0.01	CHF 0.01	EUR 0.01	CHF 0.01
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag			
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)			
Annahmeschluss Zeichnungen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)			
Annahmeschluss Rücknahmen (T-2) ¹⁸	Zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)			
Lock-Up ¹⁹	Kein Lock-Up			
Stückelung	drei Dezimalstellen			
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten			
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember			
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2024			
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)				
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig	zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig	zulässig

¹³ Die Währungsrisiken der in "EUR" und "CHF" aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

¹⁴ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

¹⁵ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 in den Anlagebedingungen beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

¹⁶ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁷ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen.

¹⁸ Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss vorliegen. Die Rücknahmen bedürfen dabei einer Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Bankarbeitstagen vor dem Bewertungstag.

¹⁹ Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Kosten zu Lasten der Anleger				
	Anteilsklassen des Teilfonds			
Anteilsklasse	EUR-P	CHF-P	EUR-I	CHF-I
Max. Ausgabeaufschlag ²⁰	keiner	keiner	keiner	keiner
Max. Rücknahmeabschlag ²⁰	keiner	keiner	keiner	keiner
max. Rücknahmekommission bei Sachauszahlung in Gold ²¹	0.2% vom Gegenwert der Goldbarren mindestens CHF 1'000.-- oder Gegenwert in EUR			
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	n/a	n/a	n/a	n/a

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{22,23,24}				
	Anteilsklassen des Teilfonds			
Anteilsklasse	EUR-P	CHF-P	EUR-I	CHF-I
Max. Verwaltungsgebühr ^{20,25}	0.67% p.a.	0.67% p.a.	0.37% p.a.	0.37% p.a.
Max. Administrationsgebühr ²⁰	0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- zzgl. CHF 5'000.-- pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse			
Max. Verwahrstellengebühr ²⁰	0.08% p.a. oder min. CHF 10'000.-- pro Jahr zzgl. Service-Fee von CHF 420.-- pro Quartal.			
Performance-Fee	keine	keine	keine	keine

Verwendung von Benchmarks				
Anteilsklasse	EUR-P	CHF-P	EUR-I	CHF-I
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark			

²⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühren werden im Jahresbericht ausgewiesen.

²¹ Zuzüglich weitere Kosten, welche bei einer Auslieferung anfallen (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben sowie allfälliger Rücknahmeabschlag bei Barauszahlung auf den verbleibenden Differenzbetrag.

²² Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den § 51 (Laufende Gebühren) und § 55 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

²³ Im Falle der Auflösung des Teilfonds/AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

²⁴ Im Sinne des Art. 54 der Anlegerinformation wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

²⁵ zzgl. einer allfälligen MWST.

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklasse ²⁶	EUR-SB
ISIN-Nummer	LI1439616783
Valoren-Nummer	143.961.678
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt
Kotierung	Nein
SFDR Klassifizierung	Artikel 6
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)
Referenzwährung der Anteilsklassen ²⁷	Euro (EUR)
Mindestanlage ²⁸	keine
Erstausgabepreis	EUR 100.--
Erstzeichnungstag	12.05.2025
Liberierung	13.05.2025
Bewertungstag (T) ²⁹	Montag bis Freitag
Bewertungsintervall	täglich
Rundung ³⁰	EUR 0.01
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)
Annahmeschluss Zeichnungen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)
Annahmeschluss Rücknahmen (T-2) ³¹	Zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)
Lock-Up ³²	Kein Lock-Up
Stückelung	drei Dezimalstellen
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2024
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)	
Professionelle Anleger	Zulässig
Privatanleger	Zulässig

²⁶ Die Währungsrisiken der in "EUR" und "CHF" aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

²⁷ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

²⁸ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 im den Anlagebedingungen beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

²⁹ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

³⁰ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen.

³¹ Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss vorliegen. Die Rücknahmen bedürfen dabei einer Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Bankarbeitstagen vor dem Bewertungstag.

³² Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Kosten zu Lasten der Anleger	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklasse	EUR-SB
Max. Ausgabeaufschlag ³³	keiner
Max. Rücknahmeabschlag ³³	keiner
max. Rücknahmekommission bei Sachauszahlung in Gold ³⁴	0.2% vom Gegenwert der Goldbarren, mindestens CHF 1'000.-- oder Gegenwert in EUR
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	n/a

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{35,36,37}	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklasse	EUR-SB
Max. Verwaltungsgebühr ^{33,38}	0.67% p.a.
Max. Administrationsgebühr ³³	0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- zzgl. CHF 5'000.-- pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse
Max. Verwahrstellengebühr ³³	0.08% p.a. oder min. CHF 10'000.-- pro Jahr zzgl. Service-Fee von CHF 420.-- pro Quartal.
Performance-Fee	keine

Verwendung von Benchmarks	
Anteilsklasse	EUR-SB
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark

B3.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B3.1.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH, Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln, übertragen.

B3.1.2 Vertriebsträger

Der Vertrieb der Anteile des Teilfonds ist nicht delegiert.

B3.3 Anlageberater

Der AIFM hat für den Teilfonds keinen Anlageberater beauftragt.

B3.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

³³ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühren werden im Jahresbericht ausgewiesen.

³⁴ Zuzüglich weitere Kosten, welche bei einer Auslieferung anfallen (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben sowie allfälliger Rücknahmeabschlag bei Barauszahlung auf den verbleibenden Differenzbetrag.

³⁵ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den § 51 (Laufende Gebühren) und § 55 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

³⁶ Im Falle der Auflösung des Teilfonds/AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

³⁷ Im Sinne des Art. 54 der Anlegerinformation wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

³⁸ zzgl. einer allfälligen MWST.

B3.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

B3.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des **PI Physical Gold Fund**:

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Insbesondere direkte Anlagen in Immobilien und physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches), mit Ausnahme von Edelmetallen in standardisierter Form Gewährung von Krediten durch den Teilfonds
Anlagen in andere Fonds (Investmentvermögen)	Nein
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Commitment-Methode	<= 2.1 <= 1.1
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kurzfristige Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% des Teilfondsvermögens
Derivative Finanzinstrumente	Ja, zur Absicherung von Währungsrisiken
Leerverkäufe Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art, ohne Berücksichtigung von Derivatepositionen	Nein
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Einhaltung der Anlagegrenzen	spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B3.6.1 Anlageziel des Teilfonds

Das Anlageziel des **PI Physical Gold Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses durch **"Gold"**. Soweit für den Teilfonds in Ziffer B3.6.1 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die „Anlagevorschriften“ gemäss Ziffer B3.7 dieses Anhangs. Es handelt sich dabei um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf einen Benchmark. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Um sein Anlageziel zu erreichen investiert der Teilfonds sein Vermögen **zu mindestens 90%** in **physisches Gold**. Die Anlagen in physisches Gold werden bei der Verwahrstelle oder bei deren Unterverwahrstellen ausschliesslich im Fürstentum Liechtenstein und/oder in der Schweiz verwahrt.

Der Teilfonds darf in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten. In begründbaren Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 10% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint.

Die Anlagen des Teilfonds erfolgen vorwiegend in Vermögenswerte, die auf Euro (EUR) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen den Euro

abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in "CHF" aufgelegten Anteils-
klassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative
Auswirkungen auf den NAV der in "EUR" aufgelegten Anteilsklassen haben.
Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der "CHF"-Anteilsklassen
werden derjenigen entsprechend zugeordnet.

Soweit für den Teilfonds in Ziffer B3.6 keine abweichenden Anlagevorschriften
festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B3.7

Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen be-
rücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsakti-
vitäten.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen
nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts

Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der
Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs-
pflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachtei-
ligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfak-
toren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Im-
pacts) miteinbezogen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Ren-
dite sind Punkt B3.9.1 zu entnehmen.

Offenlegung gemäss Art. 7 der Taxonomie Verordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen
nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

**Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt im Wesentlichen einzig vom Wert
des "Goldes" ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwick-
lung schwer absehbar ist. Es kann weder eine Zusicherung gemacht werden,
dass der Teilfonds die Wertentwicklung des "Goldes" erreichen wird, noch
kann eine Zusicherung gemacht werden, dass die angestrebte Out-Perfor-
mance erzielt werden kann.**

B3.6.2 Rechnung und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteils-
klasse werden in Ziffer B3.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buch-
führung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die
Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen
Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewäh-
rung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in
den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal
eignen.

B3.6.3 Profil des typischen Anlegers

Der **PI Physical Gold Fund** eignet sich als mittel- bis langfristige Investition für
Anleger, die an der Entwicklung von **"Gold"** partizipieren wollen. Aufgrund der
fehlenden Risikostreuung im Teilfonds eignet sich dieser Teilfonds nur für die
Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Anlegers.

B3.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B3.7.1 Zugelassene Anlagen

Das Teilfondsvermögen kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B3.7 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B.3.7.1.1 Physischem Gold

B3.7.2 Derivative Finanzinstrumente:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 - 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 - 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B3.7.3 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in Höhe von bis zu 10% seines Vermögens flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente bei der Verwahrstelle halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 10% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B3.7.4 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B3.7.4.1 Der Teilfonds darf sein Vermögen, unter Vorbehalt von physischem Gold, nicht in Immobilien und physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) anlegen;

B3.7.4.2 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B3.7.4.3 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des Teilfonds angeboten und verkauft werden.

B3.7.5 Anlagegrenzen

Für den **Teilfonds** bestehen folgende Anlagegrenzen:

B3.7.5.1 Der Teilfonds darf unbeschränkt in physisches Gold investieren. Dabei wird der Teilfonds das physische Gold bei der Verwahrstelle

oder bei deren Unterverwahrstellen im Fürstentum Liechtenstein und/oder in der Schweiz halten;

B3.7.5.2 Einlagen bei ein und derselben Einrichtung dürfen, mit Ausnahme von Ziffer B3.7.3, 10% des Vermögens nicht übersteigen;

B3.7.5.3 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B3.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ zu beachten.

B3.7.6 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den **Teilfonds** bestehen folgende Einschränkungen:

B3.7.6.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B3.7.6.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B3.7.6.2 Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B3.7 „Anlagegrenzen“). Die Kreditaufnahme des Teilfonds gilt vorbehaltlich der Kredit- und Risikopolitik der Verwahrstelle, welche sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern kann.

B3.7.6.3 Ziffer B3.7.6.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B3.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Teilfondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

B3.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B3.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.

- B3.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B3.8.4** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B3.8.5** OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen festlegt.
- B3.8.6** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- B3.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B3.8.8** Die verschiedenen Goldanlagen sowie allfällige Goldmünzen werden jeweils anhand von geeigneten Kursquellen bewertet.
- B3.8.9** Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann bewertet.
- B3.8.10** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzuweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B3.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B3.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurück-erhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Um sein Anlageziel zu erreichen investiert der Teilfonds sein Vermögen **zu mindestens 90% direkt** in **physisches Gold**. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Teilfonds gestattet ist, unter Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Ziffer B3.7 bis zum Umfang von 100% des Vermögens in eine **einzige Anlageklasse**, nämlich **"Gold"** zu investieren.

Der AIFM wird das Gesamtrisiko des Teilfonds kontrollieren und überprüfen und somit sicherstellen, dass sämtliche Restriktionen eingehalten werden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust einzelner Anlagen eintreten kann. Die Wertentwicklung des **PI Physical Gold Fund** kann vom allgemeinen Börsentrend, wie sie z.B. durch breite Marktindizes dargestellt werden, markant abweichen. Anleger sollten über eine entsprechende Risikobereitschaft und einen langfristigen Anlagehorizont verfügen.

Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **PI Physical Gold Fund** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **PI Physical Gold Fund** eignet sich als Portfolioergänzung für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure im Bereich **"Gold"** erstreben.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Der AIFM kann zu Absicherung von Währungsrisiken derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die Vorschriften in Ziffer B3.7.4 eingehalten werden.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Hebelfinanzierungen (Leverage)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der Brutto-Methode grundsätzlich unter 2 liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der Netto-Methode grundsätzlich unter 1.1 liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

B3.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 41 der Anlagebedingungen.

B3.9.3 Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B3.10 Performance-Fee

Es kommt keine Performance-Fee zur Anwendung.

Schaan/Vaduz, 22. Oktober 2025

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

B4 Teilfonds 4: PI Physical Silver Fund

B4.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen				
	Anteilsklassen des Teilfonds			
Anteilsklasse ³⁹	EUR-P	CHF-P	EUR-I	CHF-I
ISIN-Nummer	LI1439616809	LI1439616825	LI1439616791	LI1439616817
Valoren-Nummer	143.961.680	143.961.682	143.961.679	143.961.681
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt			
Kotierung	Nein			
SFDR Klassifizierung	Artikel 6			
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)			
Referenzwährung der Anteilsklassen ⁴⁰	Euro (EUR)	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage ⁴¹	keine	keine	EUR 1 Mio.	CHF 1 Mio.
Erstausgabepreis	EUR 100.--	CHF 100.--	EUR 100.--	CHF 100.--
Erstzeichnungstag	12.05.2025	12.05.2025	offen	offen
Liberierung	13.05.2025	13.05.2025	offen	offen
Bewertungstag (T) ⁴²	Montag bis Freitag			
Bewertungsintervall	täglich			
Rundung ⁴³	EUR 0.01	CHF 0.01	EUR 0.01	CHF 0.01
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag			
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)			
Annahmeschluss Zeichnungen (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)			
Annahmeschluss Rücknahmen (T-2) ⁴⁴	Zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)			
Lock-Up ⁴⁵	Kein Lock-Up			
Stückelung	drei Dezimalstellen			
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten			
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember			
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2025			
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)				
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig	zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig	zulässig

³⁹ Die Währungsrisiken der in "EUR" und "CHF" aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

⁴⁰ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

⁴¹ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 im den Anlagebedingungen beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

⁴² Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴³ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen.

⁴⁴ Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss vorliegen. Die Rücknahmen bedürfen dabei einer Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Bankarbeitstagen vor dem Bewertungstag.

⁴⁵ Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Kosten zu Lasten der Anleger				
	Anteilstklassen des Teilfonds			
Anteilstklasse	EUR-P	CHF-P	EUR-I	CHF-I
Max. Ausgabeaufschlag ⁴⁶	keiner	keiner	keiner	keiner
Max. Rücknahmeabschlag ³³	keiner	keiner	keiner	keiner
max. Rücknahmekommission bei Sachauszahlung in Silber ⁴⁷	0.2% vom Gegenwert der Silberbarren, mindestens CHF 1'000.-- oder Gegenwert in EUR			
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilstklasse in eine andere Anteilstklasse	n/a	n/a	n/a	n/a

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{48,49,50}				
	Anteilstklassen des Teilfonds			
Anteilstklasse	EUR-P	CHF-P	EUR-I	CHF-I
Max. Verwaltungsgebühr ^{33,51}	0.90% p.a.	0.90% p.a.	0.50% p.a.	0.50% p.a.
Max. Administrationsgebühr ³³	0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- pro Anteilstklasse ab der 2. Anteilstklasse			
Max. Verwahrstellengebühr ³³	0.11% p.a. oder min. CHF 10'000.-- pro Jahr zzgl. Service-Fee von CHF 420.-- pro Quartal			
Performance-Fee	keine	keine	keine	keine

Verwendung von Benchmarks				
Anteilstklasse	EUR-P	CHF-P	EUR-I	CHF-I
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark			

B4.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B4.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die PI Privatinvestor Kapitalanlage GmbH, Gustav-Heinemann-Ufer 68, D-50968 Köln, übertragen.

B4.2.2 Vertriebsträger

Der Vertrieb der Anteile des Teilfonds ist nicht delegiert.

B4.3 Anlageberater

Der AIFM hat für den Teilfonds keinen Anlageberater beauftragt.

B4.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

⁴⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühren werden im Jahresbericht ausgewiesen.

⁴⁷ Zuzüglich weitere Kosten, welche bei einer Auslieferung anfallen (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben sowie allfälliger Rücknahmeabschlag bei Barauszahlung auf den verbleibenden Differenzbetrag.

⁴⁸ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den § 51 (Laufende Gebühren) und § 55 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

⁴⁹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds/AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

⁵⁰ Im Sinne des Art. 54 der Anlegerinformation wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

⁵¹ zzgl. einer allfälligen MWST.

B4.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

B4.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des **PI Physical Silver Fund**:

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Insbesondere direkte Anlagen in Immobilien und physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches), mit Ausnahme von Edelmetallen in standardisierter Form Gewährung von Krediten durch den Teilfonds
Anlagen in andere Fonds (Investmentvermögen)	Ja
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Commitment-Methode	<= 2.1 <= 1.1
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kurzfristige Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% des Teilfondsvermögens
Derivative Finanzinstrumente	Ja, zur Absicherung von Währungsrisiken
Leerverkäufe Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art, ohne Berücksichtigung von Derivatepositionen	Nein
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Einhaltung der Anlagegrenzen	spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B4.6.1 Anlageziel des Teilfonds

Das Anlageziel des **PI Physical Silver Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses durch **"Silber"**. Soweit für den Teilfonds in Ziffer B4.6.1 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die „Anlagevorschriften“ gemäss Ziffer B4.7 dieses Anhangs. Es handelt sich dabei um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf einen Benchmark. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Um sein Anlageziel zu erreichen investiert der Teilfonds sein Vermögen **zu mindestens 90%** direkt und/oder indirekt in **Silber**. Die Anlagen in physisches Silber werden bei der Verwahrstelle oder bei deren Unterverwahrstellen ausschliesslich im Fürstentum Liechtenstein und/oder in der Schweiz verwahrt.

Der Teilfonds darf in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten. In begründbaren Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 10% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint.

Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen den Euro abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in "CHF" aufgelegten Anteilklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in "EUR" aufgelegten Anteilklassen haben. Die allfälligen

Kosten einer Währungsabsicherung der "CHF"-Anteilsklassen werden derjenigen entsprechend zugeordnet.

Soweit für den Teilfonds in Ziffer B4.6 keine abweichenden Anlagevorschriften festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B4.7

Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts

Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Punkt B4.9.1 zu entnehmen.

Offenlegung gemäss Art. 7 der Taxonomie Verordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt im Wesentlichen einzig vom Wert von "Silber" ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Es kann weder eine Zusicherung gemacht werden, dass der Teilfonds die Wertentwicklung des "Silbers" erreichen wird, noch kann eine Zusicherung gemacht werden, dass die angestrebte Out-Performance erzielt werden kann.

B4.6.2 Rechnung und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B4.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B4.6.3 Profil des typischen Anlegers

Der **PI Physical Silver Fund** eignet sich als mittel- bis langfristige Investition für Anleger, die an der Entwicklung von **"Silber"** partizipieren wollen. Aufgrund der fehlenden Risikostreuung im Teilfonds eignet sich dieser Teilfonds nur für die Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Anlegers.

B4.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B4.7.1 Zugelassene Anlagen

Das Teilfondsvermögen kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B4.7 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B4.7.1.1 Physischem Silber bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche in physisches Silber investieren;

B4.7.1.2 Silberwertrechte bzw. Edelmetallkonto auf Silber.

B4.7.2 Derivative Finanzinstrumente:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 - 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 - 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B4.7.3 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in Höhe von bis zu 10% seines Vermögens flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente bei der Verwahrstelle halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 10% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B4.7.4 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B4.7.4.1 Der Teilfonds darf sein Vermögen, unter Vorbehalt von physischem Silber, nicht in Immobilien und physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) anlegen;

B4.7.4.2 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B4.7.4.3 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des Teilfonds angeboten und verkauft werden.

B4.7.5 Anlagegrenzen

Für den **Teilfonds** bestehen folgende Anlagegrenzen:

B4.7.5.1 Der Teilfonds darf unbeschränkt direkt oder indirekt in Silber investieren. Dabei wird der Teilfonds bzw. allfällige Zielfonds (OGA) das physische Silber bei der Verwahrstelle oder bei deren Unterver-

wahrstellen im Fürstentum Liechtenstein und/oder in der Schweiz halten;

B4.7.5.2 Einlagen bei ein und derselben Einrichtung dürfen, mit Ausnahme von Ziffer B4.7.3 bzw. B4.7.5.1, 10% des Vermögens nicht übersteigen;

B4.7.5.3 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B4.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ zu beachten.

B4.7.6 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den **Teilfonds** bestehen folgende Einschränkungen:

B4.7.6.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B4.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B4.7.6.2 Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B4.7 „Anlagegrenzen“). Die Kreditaufnahme des Teilfonds gilt vorbehaltlich der Kredit- und Risikopolitik der Verwahrstelle, welche sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern kann.

B4.7.6.3 Ziffer B4.7.5.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B4.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Teilfondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

B4.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B4.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem

Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.

- B4.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B4.8.4** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B4.8.5** OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B4.8.6** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- B4.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B4.8.8** Die verschiedenen Silberanlagen sowie allfällige Silbermünzen werden jeweils anhand von geeigneten Kursquellen bewertet.
- B4.8.9** Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum deren Nennwert abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann bewertet.
- B4.8.10** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B4.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B4.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurück-erhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Um sein Anlageziel zu erreichen investiert der Teilfonds sein Vermögen **zu mindestens 90%** direkt und/oder indirekt in **Silber**. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Teilfonds gestattet ist, unter Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Ziffer B4.7 bis zum Umfang von 100% des Vermögens in eine **einzige Anlageklasse**, nämlich **"Silber"** zu investieren.

Der AIFM wird das Gesamtrisiko des Teilfonds kontrollieren und überprüfen und somit sicherstellen, dass sämtliche Restriktionen eingehalten werden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust einzelner Anlagen eintreten kann. Die Wertentwicklung des **PI Physical Silver Fund** kann vom allgemeinen Börsentrend, wie sie z.B. durch breite Marktindizes dargestellt werden, markant abweichen. Anleger sollten über eine entsprechende Risikobereitschaft und einen langfristigen Anlagehorizont verfügen.

Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **PI Physical Silver Fund** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **PI Physical Silver Fund** eignet sich als Portfolioergänzung für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure im Bereich **"Silber"** erstreben.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Der AIFM kann zu Absicherung von Währungsrisiken derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die Vorschriften in Ziffer B4.7.4 eingehalten werden.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Hebelfinanzierungen (Leverage)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der Brutto-Methode grundsätzlich unter 2 liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der Netto-Methode grundsätzlich unter 1.1 liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

B4.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 41 der Anlagebedingungen.

B4.9.3 Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B4.10 Performance-Fee

Es kommt keine Performance-Fee zur Anwendung.

Schaan/Vaduz, 22. Oktober 2025

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für professionelle und semiprofessionelle Anleger in Deutschland

Der AIFM hat seine Absicht, die Anteile des AIF in der Bundesrepublik Deutschland an **professionelle und semiprofessionelle Anleger** zu vertreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

1. Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (bis 31.12.2025)

Die Funktion der deutschen Zahl- und Informationsstelle hat

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Kaiserstrasse 24
D-60311 Frankfurt am Main
Email: zahlstelle@hal-privatbank.com

Übernommen.

In Deutschland können der Verkaufsprospekt, der Treuhandvertrag, die Jahresberichte (sofern dieser bereits publiziert worden ist) sowie sonstige Informationen kostenlos in Papierform über die Zahl- und Informationsstelle bezogen werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anleger im Fürstentum Liechtenstein einen Anspruch haben. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland (ab 01.01.2026)

Die Funktion der deutschen Einrichtung hat

IFM Independent Fund Management AG
Landstrasse 30, Postfach 355, FL-9494 Schaan
Email: info@ifm.li

Übernommen.

Anleger in Deutschland können den Verkaufsprospekt, die Anlegerinformation, den Jahresbericht (sofern dieser bereits publiziert worden ist) sowie sonstige Informationen kostenlos in Papierform über die Einrichtung bezogen werden.

Bei der Einrichtung sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anleger im Fürstentum Liechtenstein einen Anspruch haben. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der Einrichtung erhältlich.

2. Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anleger in Deutschland

Die Rücknahme von Anteilen sowie Zahlungen an Anleger in Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) erfolgen über die depottführenden Stellen der Anleger. Gedruckte Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

3. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen für die Anleger werden auf der Fondsinformationsplattform fundinfo.com (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

In folgenden Fällen werden die Anleger zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des KAGB informiert:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- b) die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines AIF,
- c) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschliesslich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feeder-AIF oder die Änderungen eines Master-AIF in Form von Informationen zu erstellen sind.

Hinweise für professionelle Anleger in Österreich

Der AIF bzw. seine Teilfonds sind zum Vertrieb an professionelle Anleger in Österreich bei der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, notifiziert.

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des AIF und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Web-Seite des AIFM unter www.ifm.li sowie auf der Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) unter www.lafv.li publiziert.

Der deutsche Wortlaut der Anlegerinformationen, der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

Hinweise für qualifizierte Anleger in der Schweiz

Dieser Fonds bzw. seine Teilfonds (kollektive Kapitalanlage) darf in der Schweiz ausschliesslich **qualifizierten Anleger** nach Art. 10 des Kollektivanlagengesetz (KAG) angeboten werden.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die LLB Swiss Investment AG, Bahnhofstrasse 74, CH-8001 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die Satzung, die Anlagebedingungen, die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID) sowie die Jahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

4.1 Retrozessionen

Der AIFM und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

4.2 Rabatte

Der AIFM und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und/oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- ◆ aus Gebühren des AIFM bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- ◆ aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- ◆ sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den AIFM sind:

- ◆ Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- ◆ die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- ◆ das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

Auf Anfrage des Anlegers legt der AIFM die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim AIFM können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- ◆ Interessen des AIFM und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Interessen des AIFM und seiner Kunden
- ◆ Interessen des AIFM und seinen Anlegern
- ◆ Interessen der verschiedenen Anleger des AIFM
- ◆ Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- ◆ Interessen zweier Fonds
- ◆ Interessen der Mitarbeiter des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- ◆ Anreizsysteme für Mitarbeiter
- ◆ Mitarbeitergeschäfte
- ◆ Umschichtungen im Fonds
- ◆ Positive Darstellung der Fondsperformance
- ◆ Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- ◆ Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- ◆ Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- ◆ Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- ◆ Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- ◆ Festlegung der Cut-Off-Zeit
- ◆ Aussetzung der Anteilrücknahme
- ◆ IPO-Zuteilung
- ◆ Greenwashing

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt der AIFM folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- ◆ Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- ◆ Pflichten zur Offenlegung
- ◆ Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
- ◆ Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- ◆ Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- ◆ Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- ◆ Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
- ◆ Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- ◆ Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über den AIFM bzw. dessen Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche vom AIFM verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich beim AIFM einzureichen.

Die Beschwerdepolitik des AIFM sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Der AIFM übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es dem AIFM frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens des AIFM ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat der AIFM das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Der AIFM hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Der AIFM beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des AIF sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik des AIFM (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.ä.) kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Der AIFM hat im besten Interesse der von ihm verwalteten Fonds zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Der AIFM hat alle angemessenen Massnahmen um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Portfolioverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die endsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzu-

wenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung.

Vergütungsgrundsätze und –praktiken

Die IFM Independent Fund Management AG („IFM“) unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die IFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der IFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die IFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der IFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der IFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitsgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der IFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IFM und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der IFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der IFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der IFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden



PI Privatinvestor SICAV

Landstrasse 30 · Postfach 355 · 9494 Schaan · Liechtenstein
T +423 235 04 50 · F +423 235 04 51 · info@ifm.li · www.ifm.li